

vom 25. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/13 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Totalrevision Polizeigesetz (Amtdruckschrift 24-121) am 26. Februar, 3. März, 26. Mai, 23. Juni, 3. Juli, 15. und 18. September, 20. Oktober, 13. und 24. November, 8. Dezember 2025, 5. Januar und 23. Februar 2026 in 13 Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (FD), Departementssekretärin Natalie Greh, Stephan Rawyler, wissenschaftlicher Mitarbeiter FD, und Philipp Maier, Kommandant der Schaffhauser Polizei, vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Das derzeit gültige Polizeigesetz, welches am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt wurde, wurde damals unter der Prämisse konzipiert, dass die Zusammenführung der Kantonspolizei Schaffhausen mit der Stadtpolizei Schaffhausen und der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall zur Schaffhauser Polizei den Schwerpunkt der Regelungen im Mittelpunkt stand. Im inzwischen vergangenen Vierteljahrhundert haben neue, wesentliche Veränderungen in der Gesetzeslandschaft stattgefunden, welche das nun zur Beratung stehende neue Polizeigesetz tangieren. Als prominentes Beispiel dafür sei die Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) genannt, welche die kantonalen Strafprozessordnungen ersetzte. Im ganzen Kontext der Totalrevision sei zudem erwähnt, dass seit der Einführung der noch gültigen Gesetzesgrundlage vor 25 Jahren verschiedene Teilrevisionen erfolgten. Jene im Bereich der Überwachungsmassnahmen und des Bedrohungsmanagements stellten zeitlich vorgezogene Teile der Totalrevision dar.

Das Aufgabengebiet und die Arbeiten der Schaffhauser Polizei haben sich in den letzten Jahren massgeblich verändert. Es werden erhöhte oder gar gänzlich neue Ansprüche an die Rechtsgrundlagen (insbesondere Datenschutz, Wegweisungen, Videoüberwachungen, häusliche Gewalt etc.) gestellt. Diese Themen hatten vor 25 Jahren eine geringere Bedeutung als in der Gegenwart. Die veränderte Anspruchshaltung unserer Gesellschaft, die sich sukzessiv zu einer 24-Stunden-Gesellschaft wandelt, hat zusätzlich einen nachhaltigen Einfluss auf die Arbeit der Polizeiorgane bewirkt.

Aufgrund der Charakteristik der Gesetzgebung stand beim Entwurf zum neuen Polizeigesetz nicht mehr die Organisation der Polizei im Mittelpunkt. Vielmehr werden neu die Schwerpunkte im Aufgabengebiet der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden sowie den dafür zulässigen polizeilichen Massnahmen gelegt. Weiter werden die Schnittstellen zwischen der Schaffhauser Polizei und den polizeilichen Befugnissen der Gemeinden definiert und dadurch bislang unbefriedigende Unklarheiten oder gar Diskrepanzen in der heutigen Umsetzungspraxis eliminiert. Eine weitere, bedeutendere Rolle wird der Polizeikommission zugeteilt.

Das Polizeigesetz regelt das *polizeiliche Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens* und bildet einen Teil des Verwaltungsrechts. Im Zeichen der neuen gesetzlichen Ausprägung stehen dabei unverändert der Mensch und die Verhältnismässigkeit des Handelns der Polizeiorgane gemäss dem Credo «Die Polizei, Dein Freund und Helfer» im Mittelpunkt. Ferner bestimmt das neue Gesetz entsprechend dem Ergebnis des Projekts «Aufgaben- und Finanzentflechtung» die Finanzierung der Schaffhauser Polizei.

Damit eine möglichst breite Abstützung für die Vorlage erlangt werden konnte, erfolgte ein Vernehmlassungsverfahren. Dieses wurde rege genutzt und zahlreiche Rückmeldungen abgegeben. Die Spiegelung aus diesen Konsultationen wurde in den Prozess der Ausarbeitung der Vorlage ADS 24-121 miteinbezogen.

Um als Kleinkanton eine sinnvolle Kongruenz gegenüber anderen Kantonen – und dabei insbesondere zu den Nachbarkantonen Thurgau und Zürich – zu erreichen, wurde auf bestehenden Grundlagen und Erfahrungen aus der Praxis aufgebaut. Um den Prozess im Kontext dieser umfassenden Gesamterneuerung zur Erreichung einer mehrheitlichen Akzeptanz abzurunden, wurde bereits frühzeitig eine Rechtsgutachterin in der Person von Frau Prof. Dr. iur. Monika Simmler, St. Gallen, involviert. Ihre Einschätzungen bildeten denn auch wichtige Grundlagen im Rahmen der Kommissionsarbeit.

Als sehr wertvoll und hilfreich zeigte sich im Rahmen der Kommissionsarbeit die Anwesenheit des Kommandanten der Schaffhauser Polizei, Philipp Maier. Seine praxisbezogenen Ausführungen und Schilderungen ermöglichten es der Kommission, die Gesetzesartikel bzw. darüber geführte Diskussionen oder gestellte Anträge in den Kontext der polizeilichen Praxis zu bringen.

Um den Kommissionsbericht im Umfang nicht überzustrapazieren, wird im Weiteren auf die Ziff. 1 und 2 der regierungsrätlichen Vorlage (ADS 24-121) «Zusammenfassung» bzw. «Ausgangslage» verwiesen.

2. Eintreten

Innerhalb der Kommission wird einhellig die Meinung vertreten, dass im Kontext des gesellschaftlichen Wandels und der veränderten Anspruchshaltung der Bevölkerung gegenüber der Institution «Polizei» eine grundlegende Revision des Polizeigesetzes opportun sei. Sie trat denn auch einstimmig auf die Vorlage ADS 24-121 ein.

3. Detailberatung

Die Kommission hat sich sehr eingehend mit den einzelnen Artikeln des Entwurfs für ein neues Polizeigesetz auseinandergesetzt. Das verdeutlicht auch den zeitlichen Aufwand von 13 Sitzungen.

Während sich die Kommissionsmehrheit im grundsätzlichen Rahmen mit den vorgeschlagenen Normen einverstanden erklären konnte, monierte eine Kommissionsminderheit teilweise zu weitgehende Befugnisse der Polizeiorgane sowie eine zu geringe Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte, deren Schutz zu wenig weit berücksichtigt würden.

Wie aus den Auflistungen der behandelten Anträge unter Ziff. 5 festgestellt werden kann, wurde bei der überwiegenden Anzahl von Anträgen mit sehr deutlichen Mehrheitsverhältnissen befunden. Der Kommissionspräsident machte aufgrund dieser Konstellation – und im Hinblick auf eine nicht zu langatmige Behandlung der Vorlage im Rat – beliebt, sich im Vorfeld eines abermaligen Beantragens einer Änderung eines Gesetzesartikels mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das Ansinnen reelle Chancen auf eine Mehrheitsfindung haben könnte.

Im Wissen um die Tragweite dieser Totalrevision entschied die Kommission nach der Beratung des Gesamtwerks einstimmig, sich aus berufenem Munde der Rechtsgutachterin, Frau Prof. Dr. iur. Monika Simmler, in einem direkten Austausch informieren zu lassen. An der 12. Sitzung vom 5. Januar 2026 war die Gutachterin als Gast anwesend und nahm zu ihren selbst abgegebenen Empfehlungen, dem Ergebnis der Kommissionsarbeit sowie den ihr vorgängig von den Kommissionsmitgliedern unterbreiteten Fragen ausführlich Stellung. Im Grundtenor liess Monika Simmler dabei verlauten, dass die ihr zugestellte und von der Spezialkommission behandelte Vorlage sich sehr gut sehen lassen könne. Die ihr vorliegende Version präsentiere sich, so Monika Simmler weiter, besser als manche andere, ihr zu Augen gekommene Versionen von Totalrevisionen eines Polizeigesetzes. Ferner führte sie aus, dass man zu diversen Artikeln politisch divergierende Ansichten vertreten könne, was absolut legitim sei. Das vorliegende Werk enthalte allerdings, je nach Einschätzung, wenige, wie zum Beispiel beim Datenschutz und Datenaustausch, oder keine Aspekte, welche im Grundsatz als problematisch zu taxieren wären.

Mit diesem Verdikt geht die überwiegende Mehrheit der Kommission davon aus, dem Kantonsrat eine gut und ausgewogen erarbeitete Vorlage für die 1. Lesung zu unterbreiten. Die einzelnen, in der Kommissionsarbeit behandelten und darüber befundenen Artikel, sind unter Ziff. 5 aufgeführt.

4. Redaktionelle Hinweise zur Lesbarkeit des Kommissionsberichts

- Als Grundlage für die 1. Lesung wird die Nummerierung der jeweiligen Artikel gemäss der ursprünglichen Vorlage (ADS 24-121) beibehalten; dies aufgrund einer einfacheren Vergleichbarkeit. Die Anpassung der Nummerierung nimmt die Kommission erst mit der 2. Lesung vor.
- Details zu den Anträgen sind in diesem Bericht nachstehend unter Ziff. 5 ersichtlich.
- In Art. 1, Geltungsbereich, wurde Abs. 2 ergänzt, dass das neue Polizeigesetz ausserhalb eines Strafverfahrens gilt. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass das Polizeigesetz dann zur Anwendung gelangt, wenn die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) nicht anwendbar ist. Infolgedessen konnte in den Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 der entsprechende Hinweis gestrichen werden. Die Gutachterin empfahl, den Zusatz überall wegzulassen oder überall anzubringen. Die Mehrheit der Kommission entschied sich für die Variante der einleitenden, einmaligen Erwähnung in Art. 1 Abs. 2 und für die Streichung in oben genannten Artikeln.
- In Art. 16 Abs. 5 wurde auf Anraten der Gutachterin die «kommunale Polizeibehörde» durch die «zuständige Gemeindebehörde» ersetzt. So ist es der Gemeinde überlassen, wie sie die Behörde nennen will. Diese Änderung gilt auch für die Art. 73a, Art. 73b Abs. 1, Art. 73c Abs. 3.
- «Hinreichende» Anhaltspunkte versus «konkrete» Anhaltspunkte: Aufgrund der Diskussionen entschied sich die Kommission mit 7 : 4 Stimmen für den Begriff «konkret». Dies betrifft Art. 37 Abs. 3 lit. a, Art. 38 Abs. 2 lit. a und Art. 57 Abs. 1.
- In folgenden Artikeln wurden redaktionelle Änderungen von der Spezialkommission gutgeheissen. Da es sich allesamt um redaktionelle Änderungen handelt, werden sie nicht explizit im Kommissionsbericht aufgeführt: Art. 11 Abs. 1 lit. c, Art. 22 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 lit. c und d, Art. 35 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1 lit a bis c, Art. 42 verschoben, Art. 43 verschoben, Art. 46 verschoben, Art. 48 Abs. 3, Art. 54 Abs. 1 lit. d, Art. 60 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1, Art. 65 Abs. 6 und Abs. 7, Art. 73a Abs. 1 und Abs. 4, Art. 73b Abs. 1 lit. a und lit. b, Art. 73c, Art. 74 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1, Art. 78 Abs. 1 lit. b, Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b sowie Abs. 3, Art. 82 Abs. 1 bis 3, Art. 85 Abs. 1 lit. a, Art. 99 Abs. 1 lit. d und lit. e, Art. 107 und Art. 108.

5. In der Kommission behandelte Anträge

Art. 1 Abs. 2

² Es gilt ausserhalb eines Strafverfahrens.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 8 : 3 Stimmen zu.

Antragsbegründung: Die Kommissionsmehrheit erachtete es als genügend, am Anfang des Polizeigesetzes dessen Gültigkeitsbereich zu regeln.

Art. 2 Abs. 2 lit. f

² f) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen, **namentlich im jugendpolizeilichen Bereich**

Antragsbegründung: Die Präventionsarbeit der Schaffhauser Polizei im jugendpolizeilichen Bereich solle gestärkt werden; andere Kantone und grössere Städte praktizieren dies.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Es bestand weitgehend Einigkeit, dass Präventionsarbeit für Jugendliche zentral sei. Die Kommissionsmehrheit lehnte den Antrag im Wesentlichen ab, weil eine eigentliche Jugendpolizei mehr und speziell ausgebildetes Personal benötigen würde und deren Aufgaben umfassender zu definieren wären. Zudem soll es der Schaffhauser Polizei überlassen werden, wie sie sich organisieren will. Mit dem Entscheid soll eine Jugendpolizei aber nicht verhindert werden, welchen Art. 6 Abs. 1 erlauben würde. Ein Aufbau einer Jugendpolizei würde aber ohnehin eine Aufstockung des Polizeikorps bedingen, worüber der Kantonsrat noch zu befinden hätte.

Art. 2 Abs. 2 lit. g (neu)

² g) **Hilfeleistung für die Bevölkerung**

Antragsbegründung: Die Helferkomponente solle als wesentliche Aufgabe der Polizeiarbeit im Gesetz verankert werden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 1 Stimmen und 3 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit anerkannte, dass bereits Art. 3 Abs. 2 lit. a des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100) die Polizei aufführt, was genüge. Zudem sei die Hilfeleistung nur die andere Medailleseite der Gefahrenbeseitigung.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die **zuständigen** Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere, **ausschliesslich** der Schaffhauser Polizei **vorbehaltene zugewiesene** Massnahmen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben Art. 81 ff.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 4 Abs. 1

¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden **bestimmt sich nach dem Anhang. Weitere Bereiche** regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich **nach den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben und** im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrats selbst.

Antragsbegründung: Der Hinweis sei nützlich, da man zur Auffassung kommen könnte, der Ermessensspielraum des Regierungsrats sei sehr gross.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 5 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit beurteilte es nicht als notwendig, ausdrücklich zu erwähnen, dass die Schaffhauser Polizei sich an die gesetzlichen Vorgaben halten müsse, zumal dies eine Selbstverständlichkeit sei.

Art. 6a Postennetz (neu)

¹ Die Schaffhauser Polizei verfügt über ein Polizeizentrum.

² Sie betreibt einen Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen und weitere Regionalposten.

³ Der Regierungsrat legt das Polizeipostennetz auf Antrag der Polizeikommission fest.

Die Kommission stimmte einstimmig zu.

Art. 10 Abs. 2 lit. c

² c) Zwei (alternativ drei) vom **Kantonsrat Regierungsrat** auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern;

Antragsbegründung: Der Kantonsrat müsse seine Vertretung in der Polizeikommission selbst bestimmen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 5 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Zusammensetzung der Polizeikommission in den vergangenen Jahren ausgewogen gewesen sei und daher keine Änderung nötig sei.

Art. 10 Abs. 2 lit. c

² c) ~~Zwei (alternativ Drei)~~ vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern;

Antragsbegründung: Der Kantonsrat müsse mit einer gewichtigen Zahl in der Polizeikommission vertreten sein, welche das ganze Bevölkerungsspektrum besser abdecke.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 3 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, die Aufgaben der Polizeikommission würden Sachfragen betreffen, bei welchen die politische Ausrichtung keine Rolle spiele. Man habe ohnehin Mühe, Mitglieder für die Polizeikommission zu finden. Eine dritte Vertretung bringe keinen Mehrwert.

Art. 10 Abs. 2 lit. c

² c) zwei vom Regierungsrat **auf Amtsdauer** gewählten Mitgliedern des Kantonsrats;

Die Kommission stimmte der Ergänzung einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 10 Abs. 2 lit. d

² d) zwei vom **Stadttrat zuständigen Organ der Stadt** Schaffhausen **auf Amtsdauer** gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrats;

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 10 : 0 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Art. 10 Abs. 2 lit. f

² f) ~~zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Stein am Rhein;~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 10 Abs. 2 lit. g

² g) ~~zwei auf Vorschlag der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme Gemeinden vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern;~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 10 Abs. 2 lit. h

² h) ~~zwei auf Vorschlag der Personalorganisation vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern~~ der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 10 Abs. 2 lit. i

² i) ~~zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme.~~

Antragsbegründung: Den Personalvertretern müsse ein Stimmrecht zukommen, es gehe letztlich auch um deren Polizeiarbeit.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass Interessenkonflikte auftreten könnten, wenn die Personalvertreter abstimmen dürften. Zudem wären dann nur noch die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant ohne Stimmrecht.

Art. 10 Abs. 2 lit. i

² i) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat **auf Amtsdauer** gewählten Verbandsmitgliedern.

Die Kommission stimmte der Ergänzung einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 11 Abs. 1 lit. d

¹ d) **Organisation der Schaffhauser Polizei und insbesondere** Bestimmung der Polizeiposten;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 11 Abs. 2 (neu)

² Weiter kann sich die Polizeikommission im Sinne einer Begleitung mit Belangen der Polizeiarbeit befassen und zuhänden des Regierungsrats Antrag stellen.

Antragsbegründung: Die Polizeikommission solle sich im Sinne einer Begleitung oder eines «Sounding Boards» auch mit der Polizeiarbeit befassen können.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 2 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit nahm zur Kenntnis, dass die Polizeikommission beim Budget und bei der Erfolgsrechnung über alles diskutieren könne. Eine neue Aufsichtsbehörde würde zu Problemen bei der Zuständigkeit führen.

Art. 14 Abs. 3

³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahndenden Übertretungen. ~~Im Bereich des ruhenden Verkehrs kann sie Übertretungen stets von sich aus ahnden.~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 16 Abs. 5

⁵ Die Mitwirkung der ~~kommunalen~~ **zuständigen** Gemeindebehörden des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 18 Abs. 1

¹ Die Übertragung ~~hoheitlicher polizeilicher Befugnisse, insbesondere~~ von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 69 - 73 an Private ist nicht zulässig, **soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.**

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 18 Abs. 1a (neu)

^{1a} Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an private Sicherheitsunternehmen delegiert werden.

Antragsbegründung: Mit dem neuen Absatz könne Klarheit geschaffen werden, dass private Sicherheitsunternehmen Gefangenentransporte durchführen dürften.

Die Kommission stimmte mit 9 : 2 Stimmen dem Antrag zu.

Die Kommissionsmehrheit war sich bewusst, dass private Sicherheitsunternehmen in der ganzen Schweiz Gefangenentransporte vornehmen, auch für die Schaffhauser Polizei.

^{1a} Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an zugelassene private Sicherheitsunternehmen delegiert werden.

Antragsbegründung: Dies sei hilfreich, falls Sub-Subunternehmen eingesetzt würden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit nahm zur Kenntnis, dass der Einsatz von Subunternehmen oder gar von Sub-Subunternehmen nicht zulässig sei, da ein Sicherheitsunternehmen für Transport, Bewachung und Betreuung eine Polizeibewilligung erhält, welche nicht weitergegeben werden darf.

Art. 18 Abs. 2

² ~~Nicht hoheitliche~~ Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 20 Abs. 2

² Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand, zu berücksichtigen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs ~~sind ist die Informationsbedürfnisse der~~ die gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen **umgehend** zu **wahren informieren**.

Antragsbegründung: Da die Eltern bis zur Volljährigkeit vollständig für die ihre Kinder verantwortlich seien, müssten jene sofort informiert werden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Schaffhauser Polizei einen Spielraum haben müsse, zumal sich die Situation anders darstelle, wenn es sich um eine 14-jährige Person handle oder um eine Person, die kurz vor dem 18. Geburtstag stehe. Auch aus polizeitaktischen Gründen könne es Sinn machen, die Eltern nicht sofort zu informieren.

Art. 20 Abs. 2 und 3

² Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende, beleidigende oder diskriminierende Behandlung ist verboten.

²⁻³ Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen.

Antragsbegründung: Es gehe darum, alle Personen zu schützen. So stehe es, gemäss Ausführung des Antragsstellers auch in § 1 als Grundsatz in der Zürcher Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht wiederholt werden müsse.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei oder die zuständige Gemeindebehörde trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage die **notwendigen** unaufschiebbaren Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Antragsbegründung: Der Zusatz stehe schon im aktuellen Polizeigesetz und beziehe sich auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Da das Verhältnismässigkeitsprinzip bereits in Art. 21 verankert sei und für das gesamte Polizeigesetz gelte, vertrat die Kommissionsmehrheit die Ansicht, müsse es in Art. 23 nicht wiederholt werden. Daran ändere auch die Ausnahme von Art. 56 nichts.

Art. 26 Abs. 1 oder 2 (Ergänzung)

Eine Kontrolle oder Identitätsfeststellung stützt sich in der Regel nicht auf die äussere Erscheinung einer Person. In abweisenden Fällen informiert die Polizei von sich aus die Betroffenen schriftlich über die Gründe der Kontrolle.

Antragsbegründung: Es sei erwiesen, dass Menschen mit dunkler Haut vermehrt kontrolliert würden als Menschen mit weisser Haut, ohne dass es weitere Anhaltspunkte dafür gebe. Es sei wichtig, bewusst darauf zu achten, dass dies nicht passiere.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass ein «Racial Profiling» nicht zulässig sei. Die Möglichkeit, sich im Nachhinein gegen eine Kontrolle zu wehren, habe man heute schon. Das Diskriminierungsverbot gelte bereits gemäss der Bundesverfassung und müsse im Polizeigesetz nicht wiederholt werden. Zudem würden die Polizistinnen und Polizisten Namensschilder

oder zumindest eine Nummer tragen, so dass man nachträglich überprüfen lassen könne, wieso eine Personenkontrolle erfolgt sei.

Art. 26 Abs. 1

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. **Anlassunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig.**

Antragsbegründung: Es sei wichtig zu erwähnen, dass Personenkontrollen nicht diskriminierend sein dürfen. Zentrale Grundsätze zum polizeilichen Handeln seien hervorzuheben.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 4 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass sich bereits aus der Formulierung «wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist» ergebe, dass eine anlassfreie Personenkontrolle nicht zulässig sei.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³ vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben **unabdingbar** notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.

Antragsbegründung: Bei erkennungsdienstlichen Massnahmen handle es sich um einen ernsthaften Eingriff, weshalb Vorsicht oder erhöhte Aufmerksamkeit geboten sei.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit stellte sich auf den Standpunkt, dass der blosser Abgleich eines Fingerabdrucks mit bereits gespeicherten Daten kein schwerer Eingriff sei, zumal der Fingerabdruck nicht gespeichert werde. Zudem bedeute «notwendig», dass der Eingriff zwingend sei.

Art. 27 Abs. 2

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu ~~vernichten~~ **löschen**, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Antragsbegründung: Die Daten seien nicht physisch, sondern nur digital vorhanden, so dass «löschen» präziser sei als «vernichten».

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 27 Abs. 3 (neu)

³ Erkennungsdienstliche Erfassungen als Routinemassnahmen oder zur präventiven Sammlung von Daten sind unzulässig.

Antragsbegründung: Es müsse Klarheit geschaffen werden, was erlaubt sei und was nicht. Diese Ergänzung empfehle auch die Gutachterin in ihrem Gutachten.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Da die Gutachterin keinen entsprechenden Antrag gestellt habe, brauche es die Ergänzung gemäss der Kommissionsmehrheit nicht. Es handle sich zudem um eine Selbstverständlichkeit, die nicht eigens erwähnt werden müsse.

Art. 28

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, Art. 28 komplett zu streichen, mit der Begründung, dass die Streichung unerlässlich sei; so werde verhindert, dass der «Schnüffelstaat» wieder eingeführt werde.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass im Kanton Schaffhausen für einzelne Bereiche eine Personensicherheitsüberprüfung möglich sein müsse. Welche Funktionen oder Berufsgattungen konkret betroffen seien, müsse die Verordnung regeln.

Art. 28 Abs. 1 (Antrag 1)

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person mit deren Zustimmung auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn

Begründung Antrag 1: Wenn eine Person die Überprüfung ablehne, erfolge diese nicht, entsprechend könne die Person aber die Funktion nicht ausüben, für welche die Überprüfung vorgesehen war.

Art. 28 Abs. 1 (Antrag 2)

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person mit deren schriftlicher Zustimmung auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn

Begründung Antrag 2: Die Schriftlichkeit diene der Klarheit.

Antrag 1 und Antrag 2 wurden einander gegenübergestellt. Die Kommission bevorzugte Antrag 1 gegenüber Antrag 2 mit 8 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Kommissionsmehrheit erachtete das Erfordernis der Schriftlichkeit als nicht nötig.

Art. 28 Abs. 1 lit. b

⁴ ~~b) die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann~~

Antragsbegründung: Die «neuen» lit. b und c könnten vereinigt werden (ursprüngliche lit. c wird zu lit. b und ursprüngliche lit. c wird zu lit. d).

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei kann **ausserhalb eines Strafverfahrens** eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist. **Zu Beginn ist die Person darauf hinzuweisen, dass es sich um eine freiwillige Auskunftserteilung handelt.**

Antragsbegründung: Es sei wichtig, dass eine betroffene Person bei einer formlosen Befragung richtig informiert werde.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass eine anlasslose Befragung nicht zulässig sei. Jedoch müssten gegenüber anderen Verwaltungsrechtsgebieten aber keine strengeren Vorschriften aufgestellt werden.

Art. 30 Abs. 4 (neu)

⁴ **Die betroffene Person ist unter grösstmöglicher Schonung vorzuführen und nach der Verfahrenshandlung unverzüglich zu entlassen.**

Antragsbegründung: Dies müsse erwähnt werden, zumal es auch in der StPO stehe.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass der Antrag vom Verhältnismässigkeitsprinzip erfasst werde und nicht noch einmal wiederholt werden müsse.

Art. 30 Abs. 4 (neu) (Rückkommen)

⁴ **Die betroffene Person ist unter grösstmöglicher Schonung vorzuführen und nach der Verfahrenshandlung unverzüglich zu entlassen.**

Antragsbegründung: Dies sei ein Hinweis der Gutachterin in ihrem Gutachten.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 3 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass der Antrag vom Verhältnismässigkeitsprinzip erfasst werde und nicht noch einmal wiederholt werden müsse.

Art. 31 Abs. 1 und 2

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person ~~für längstens 24 Stunden~~ in Gewahrsam nehmen, wenn:

lit. a) bis j)

² ~~Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig, höchstens aber 24 Stunden, in Gewahrsam behalten werden.~~

Antragsbegründung: Es gebe Fälle, in denen eine Person der Meinung sei, sie müsste entlassen werden, da es keinen Grund für einen längeren Aufenthalt bei der Schaffhauser Polizei gebe, während die Polizei glaube, sie könne die maximale Dauer von 24 Stunden ausschöpfen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, diese Ergänzung respektive Umstellung sei nicht erforderlich.

Art. 31 Abs. 1 lit. b

¹ ~~b) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilflosen Lage befindet~~

Antragsbegründung: Die Abgrenzung von lit. a und b sei nicht klar. Die Bestimmung sei überflüssig.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit verstehe lit. a so, dass eine Person nicht mehr urteilsfähig sei oder sich in einer hilflosen Lage befinde.

Art. 31 Abs. 2 (Antrag 1)

² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt ~~und belehrt sie umgehend über ihre Rechte~~. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen.

Antragsbegründung: Das stehe auch in anderen Gesetzen und sei sinnvoll.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit meinte, dass aus dem Antrag nicht hervorgehe, über welche Rechte zu informieren sei, zumal man sich nicht in einem Strafverfahren befinde.

Art. 31 Abs. 2 (Antrag 2)

² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benach-

richtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen. **Der Beizug eines Rechtsbeistands ist jederzeit und ohne jegliche Einschränkung möglich.**

Antragsbegründung: Anwälte dürften stets zugezogen werden, was nicht allen Betroffenen bewusst sei.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass durch den Beizug eines Anwalts der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet werden könne, so dass ein Anwalt auch ohne die beantragte Ergänzung beigezogen werden könne. Der Gewahrsam werde aber nicht widerrechtlich, wenn die betroffene Person keinen Anwalt finde.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin das Kantonsgericht. **Das Gesuch ist unverzüglich an das Kantonsgericht zu leiten, welches über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs innert kurzer Frist entscheidet.** Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Antragsbegründung: Die Gutachterin weise im Gutachten darauf hin, dass das Prüfungsverfahren schnell stattfinden müsse.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit folgte der Gutachterin, wonach der vorliegende Entwurf ausreichend sei. Wichtig sei, dass das Kantonsgericht zuständig sei.

Art. 32 lit. a und b

- a) sich beständig der elterlichen oder der Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht ~~oder~~ **und**
- b) ihr eine unmittelbare Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

Antragsbegründung: Die Gutachterin empfehle im Gutachten eine enge Auslegung.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit erkannte, dass eine Verbindung von lit. a und b eine Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis verhindern würde.

Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis ~~30~~ 25 kg Gewicht

Die Kommission stimmte einstimmig zu.

Art. 36 Abs. 3

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch ~~die Staatsanwaltschaft~~ **das Kantonsgericht**.

Antragsbegründung: Sobald die Staatsanwaltschaft eine Funktion habe, laufe es Richtung Strafverfahren, was sachfremd sei.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft mit der Schnittstelle «Polizeigesetz - StPO» täglich zu tun habe. Dies entspreche gemäss der Gutachterin auch der Praxis anderer Kantone wie Uri, Zug und Fribourg.

Art. 37 Abs. 1, Abs. 1bis und Abs. 1ter (neu)

Streichung der letzten beiden Sätze in Abs. 1. Diese werden neu in Abs. 1bis und Abs. 1ter präzisiert.

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern können zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. ~~Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- oder Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.~~

^{1bis} Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können insbesondere Scheingeschäfte wie Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 7 : 4 Stimmen zu.

^{1ter} Es können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 37 Abs. 4

⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch ~~die Staatsanwaltschaft~~ **das Kantonsgericht**.

Antragsbegründung: Sobald die Staatsanwaltschaft eine Funktion habe, laufe es Richtung Strafverfahren, was sachfremd sei.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft mit der Schnittstelle «Polizeigesetz - StPO» täglich zu tun habe. Dies entspreche gemäss der Gutachterin auch der Praxis anderer Kantone wie Uri, Zug und Fribourg.

Art. 38a Abs. 1 (früher: Art. 42 Abs. 1)

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit ~~technischen Überwachungsgeräten sowie~~ Ton- und Bildaufnahmegeräte ~~oder mit Zähleinrichtungen~~ in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 38a Abs. 2

² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Die Kommission stimmte dieser Ergänzung einstimmig zu.

Art. 38b Abs. 1 und Abs. 3 (früher: Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3)

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte ~~in einer Weise~~ mit Bild- und Tonaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen ~~in einer Weise~~ mit Bild- und Tonaufnahmegeräten überwachen, dass die Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass:

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 39 Abs. 1 (früher: Art. 46 Abs. 2)

¹ ~~Der Einsatz von Mit technischen Überwachungsgeräten Geräten im Sinne von Artikel 280 StPO³ bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269–279 sowie Art. 281 StPO³ gelten sinngemäss für Bild- und Tonaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere:~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 39 Abs. 1 (redaktionelle Änderung) (früher: Art. 46 Abs. 2 lit. a bis c)

¹ Mit technischen Geräten für Bild- und Tonaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere:

- a) **Bauten und Anlagen** des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;
- b) mit deren Einwilligung **Bauten und Anlagen** von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;

c) mit deren Einwilligung **Bauten und Anlagen** Privater;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 40 Vertrauliche Quellen **ausserhalb von Strafverfahren, Abs. 1**

¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen ~~unter Zusicherung der Vertraulichkeit~~ einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 40 Abs. 2

² ~~Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche~~ Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit vertraulichen Quellen ~~entschädigen und belohnen~~ ist, dass die polizeiliche Aufgabenerfüllung ohne diese unverhältnismässig erschwert wäre.

Die Kommission stimmte der Änderung einstimmig zu.

Art. 41 Abs. 4

⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen oder juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben, **soweit keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.**

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 : 1 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Die Art. 42 und 43 wurden gelöscht; ihr Inhalt ist nun in Art. 38a, 38b und 39.

Art. 48 Abs. 1 lit. a und b (Tausch)

¹ ~~a~~ **b**) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;

¹ ~~b~~ **a**) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben ist;

Die Kommission stimmte der redaktionellen Änderung einstimmig zu.

Art. 48 Abs. 1 lit. b (vormals a)

¹ b) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert **zwingend** erforderlich ist;

Antragsbegründung: «Zwingend» heisse, dass sachliche Gründe vorliegen müssten.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit ging davon aus, dass «erforderlich» ausreichend sei und damit sprachlich «zwingend» mitumfasse.

Art. 48 Abs. 1 lit. c

¹ c) ~~der Verdacht konkrete Anhaltspunkte~~ bestehen, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat;

Antragsbegründung: «Verdacht» sei ein unbestimmter, auf ein subjektives Empfinden ausgerichteter Begriff, weshalb die Gutachterin (Zitat Antragsteller) 'empfohlen habe, ihn durch «konkrete Anhaltspunkte» zu ersetzen'. Zudem werde dieser Begriff auch in Art. 57 und Art. 82 verwendet (vgl. bei Art. 82).

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit wollte den Handlungsspielraum der Schaffhauser Polizei nicht einschränken, zumal die Gutachterin die Änderung keineswegs als zwingend bezeichnet habe.

Art. 48 Abs. 1 lit. c

¹ c) der Verdacht besteht, dass sie ~~sicherzustellende Sachen~~ gefährliche Gegenstände bei sich hat;

Antragsbegründung: Entsprechender Hinweis im Gutachten.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Annahme des Antrags einen nicht erwünschten Täterschutz bewirken würde.

Art. 48 Abs. 1 lit. e

¹ e) ~~sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.~~

Antragsbegründung: Dies sei eine spezielle Form der Durchsuchung, die nicht in Einklang mit den anderen Verdachts- oder Gefährdungsfällen stehe.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit schloss sich der Meinung an, dass diese Bestimmung auch für hilflose Personen gelte, was mit Art. 31 nicht abgedeckt werde.

Art. 48 Abs. 4

⁴ ~~Für Die~~ weitergehenden körperlichen Untersuchungen ~~bedürfen einer Bewilligung der Staatsanwaltschaft.~~ ~~beauftragt~~ Die Schaffhauser Polizei ~~beauftragt~~ eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Antragsbegründung: Da die Staatsanwaltschaft ein Pikett habe, könne die Schaffhauser Polizei eine Bewilligung einholen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 1 und 2 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit bezweifelte die Praktikabilität dieses Antrags.

Art. 48 Abs. 4

~~⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.~~

Antragsbegründung: In einem Polizeiverfahren gehe dies zu weit.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 3 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit anerkannte, dass Untersuchungen, namentlich des Intimbereichs, sehr unangenehm für die betroffene Person sein kann. Besonders Personen, die Drogen auf sich tragen, könnten aber in Lebensgefahr geraten, so dass schnelles Handeln der Schaffhauser Polizei erforderlich sei. Die vorgesehene Norm gelte zudem in anderen Kantonen seit längerer Zeit. Die Abgrenzung zum Strafverfahren sei in solchen Fällen jedoch sehr heikel.

Art. 48 Abs. 4

~~⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal. Untersuchungen und Eingriffe, welche die körperliche Integrität von Personen gegen ihren Willen beeinträchtigen, sind nur zulässig, wenn sie unerlässlich sind, um einer unmittelbaren Gefahr gegen Leib und Leben zu begegnen oder wenn es die Aufklärung einer Straftat nach Art. XY nicht erheblich erschwert.~~

Antragsbegründung: Es handle sich um eine für Betroffene sehr unangenehme Handlung und gebe, anders als in einem Strafverfahren, noch keinen konkreten Tatverdacht.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 4 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit verwies auf die frühere Diskussion zum gleichen Thema.

Art. 50 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Räume zweckgerichtet durchsuchen, um:

Antragsbegründung: Eine Durchsuchung müsse zweckgerichtet erfolgen, worauf auch die Gutachterin im Gutachten hingewiesen habe.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit verwies auf das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Einschränkungen gemäss lit. a – c.

Art. 56 Abs. 1

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende und beleidigende Behandlung ist verboten.

Antragsbegründung: Damit werde das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert, was beim polizeilichen Zwang zentral sei.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit konnte keinen Mehrwert erkennen, befürchtete im Gegenteil Probleme für die Polizeiarbeit.

Art. 56 Abs. 2

² Der Regierungsrat bezeichnet **nach Konsultation der Polizeikommission** die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

Antragsbegründung: Es gehe um die Bezeichnung der Waffen, die (falls nötig) stets auf Gemeindegebiet eingesetzt werden, weshalb unbedingt eine Stellungnahme der Polizeikommission, wo die Gemeinden stark vertreten seien, eingeholt werden müsse.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass es sich um ein operatives Geschäft handle. Zudem gebe es eine gemeinsame Polizeischule und eine enge Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen.

Art. 58 Abs. 2 lit. c

² c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt **~~und sich der Festnahme zu entziehen versucht;~~**

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 65 Abs. 1

¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen, **sie verpflichten, solche Beratungsangebote zu nützen**, und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 65 Abs. 4

⁴ Sie übergibt die Verfügung **betreffend Einleitung eines Verfahrens nach Art. 63 ff.** in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 69 Abs. 2 (Antrag 1)

² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens **30 45** Tage verlängern.

Antragsbegründung: Mit 45 Tagen könnte eine Beruhigung eintreten und es könnten Wiederholungstaten verhindert werden.

Art. 69 Abs. 2 (Antrag 2)

² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens jedoch für ~~44~~ 20 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens ~~30~~ 14 Tage verlängern.

Antragsbegründung: 20 Tage hätten eine abschreckende Wirkung.

Antrag 1 und Antrag 2 werden einander gegenübergestellt. Die Kommission bevorzugte Antrag 1 gegenüber Antrag 2 mit 6 : 5 Stimmen.

Die Kommissionsmehrheit wünschte eine Ausdehnung der Verlängerungsmöglichkeit.

Antrag 1 wurde der Vorlage der Regierung gegenübergestellt. Der Antrag der Regierung obsiegte über Antrag 1 mit 6 : 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Kommissionsmehrheit unterstützte zwar eine Ausdehnung der Verlängerungsmöglichkeit, da die Wegweisung aus der Wohnung eine einschneidende Massnahme sei, genügten jedoch 30 Tage als zulässige Verlängerung.

Art. 69 Abs. 3

³ ~~Mit~~ Neben der Wegweisung können Anordnungen des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- und Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 70 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige oder hilfsbedürftige Erwachsene davon betroffen sind.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 72 Abs. 1 (Antrag 1)

¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich, in ihnen verständlicher Sprache, mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden

und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

Antragsbegründung: Da überdurchschnittlich häufig ausländische Familien bei der häuslichen Gewalt betroffen seien, müssten diese in ihnen verständlicher Sprache informiert werden. Die mündliche Mitteilung müsse übersetzt werden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 2 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit hat zur Kenntnis genommen, dass die Schaffhauser Polizei bereits heute Dolmetscherinnen und Dolmetscher einsetzt, wenn dies erforderlich ist. Jene ist der Ansicht, dass Personen, die Deutsch nicht verstehen, gehalten sind, selbst für eine Übersetzung der schriftlichen Verfügung zu sorgen, zumal Deutsch Amtssprache im Kanton Schaffhausen sei.

Art. 72 Abs. 1 (Antrag 2)

¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich mit **und orientiert die Beteiligten über Beratungsangebote**. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

Antragsbegründung: Es sei wichtig, dass die Beteiligten immer über Beratungsangebote informiert werden, auch die Gutachterin empfehle diese Ergänzung in ihrem Gutachten.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 5 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit nahm zur Kenntnis, dass die Schaffhauser Polizei schon heute auf Beratungsangebote hinweist. Die Gutachterin habe zudem nur erwähnt, man könne eine solche Ergänzung vornehmen, müsse dies aber nicht tun.

Art. 72 Abs. 3

³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch ~~geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei Meldehinweis~~ der Schaffhauser Polizei **aufgefordert, sich zeitnah** zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 72a Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht Massnahmen betreffend häuslicher Gewalt und Nachstellung anderer Kantone, sofern die Massnahme gestützt auf Bundesrecht erging oder es sich um eine Massnahme im Sinne von Art. 69 - 72 handelt.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

VII. Organisation und Befugnisse der zuständigen Gemeindebehörden

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 73a, Art. 73b und Art. 73c

Vollständige Überarbeitung oben genannter Artikel durch das Finanzdepartement. Nachfolgend aufgelistet sind lediglich die Anträge zu den überarbeiteten Artikeln. Die nicht erwähnten Absätze von Art. 73a, Art. 73b und Art. 73c wurden von der Kommission einstimmig zur Kenntnis genommen.

Art. 73a Abs. 2

² Sie setzen das für die ~~Gemeindeaufgaben~~ kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 3 geeignete Personal ein. Dieses kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügen. Die Anstellung von Personen, welche ihren Dienst bewaffnet ausüben, bedarf der vorgängigen Zustimmung des Finanzdepartements.

Die Kommission stimmte der redaktionellen Anpassung einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 73a Abs. 2

² Sie setzen das für die kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 3 geeignete Personal ein. Dieses kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügen. Die Anstellung von Personen, welche ihren Dienst bewaffnet ausüben, bedarf der vorgängigen Zustimmung des ~~Finanzdepartements~~ zuständigen Departements.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 73a Abs. 3

³ Beschriftungen, Uniformen und Fahrzeuge der zuständigen Gemeindebehörden müssen sich ~~deutlich~~ von derjenigen der Schaffhausern Polizei unterscheiden.

Antragsbegründung: Der Begriff «deutlich» sei unklar. Es gehe vorab darum, dass sich die Beschriftungen unterscheiden müssten.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 : 2 Stimmen zu.

Art. 73b Abs. 1 lit. c

~~c) Absolventinnen und Absolventen einer internen Ausbildung betreffend kommunalpolizeiliche Aufgaben.~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 75 Abs. 1

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer ~~amtlichen~~ kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig ist, ist die kommunale Polizeibehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

Antragsbegründung: «Kommunalpolizeilich» ist analog Art. 76 ff.

Die Kommission stimmte dieser redaktionellen Anpassung einstimmig zu.

Art. 75 Abs. 1

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig ist, ~~ist~~ kann die kommunale Polizeibehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung ~~anzuhalten~~ anhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

Die Kommission stimmte dieser redaktionellen Anpassung einstimmig zu.

Art. 75 Abs. 2

² Nicht uniformierte Angehörige der kommunalen Polizeibehörde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Antragsbegründung: Bei der Schaffhauser Polizei werde die Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt. Für die kommunale Polizeibehörde brauche es ebenfalls eine Regelung.

Der Antrag erzielte bei einer Enthaltung Stimmengleichheit. Er wurde durch Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt.

Art. 75 Abs. 2

~~² Angehörige der kommunalen Polizeibehörde weisen sich aus, sofern dies die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.~~

Antragsbegründung: Die Regelung ist in Art. 73c Abs. 2 enthalten.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 77 Abs. 1 lit. a bis d

¹ a) ~~sie diese oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört~~, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;

¹ b) ~~sie diese oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört~~, in erheblicher Weise Dritte belästigt; ~~oder gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsmässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;~~

¹ c) ~~sie diese~~ Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet;

¹ d) ~~sie diese~~ selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 78 Abs. 1

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ~~kann ist befugt~~, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, weg~~zu~~schaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie:

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 79

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ~~ist befugt~~, ~~kann~~ ein Tier oder eine Sache ~~sicherzustellen~~ ~~sicherstellen~~:

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 81 Abs. 1 (früher: Art. 82 Abs. 1) ~~Kommunale Polizeibehörde Vorübergehendes Festhalten~~

¹ ~~Verfügt die Gemeindebehörde über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn diese~~ Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn sie:

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 81 Abs. 2 (Antrag 1)

² ~~Leistet die Person Widerstand gegen das Festhalten oder droht sie zu fliehen wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, sie werde fliehen, kann sie gefesselt werden.~~

Die Kommission stimmte Antrag 1 einstimmig zu.

Art. 81 Abs. 2 (Antrag 2)

² Leistet die Person ~~anhaltend~~ Widerstand gegen das Festhalten ...

Antragsbegründung: Ein verbal zum Ausdruck gebrachter Widerstand gegen eine Festhaltung reiche nicht, die Person müsse eine gewisse Penetranz mit spürbarem Körpereinsatz an den Tag legen, um in Fesseln gelegt zu werden; das werde mit der Ergänzung «anhaltend» verdeutlicht.

Die Kommission lehnte den Antrag 2 mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit nahm zur Kenntnis, dass die Schaffhauser Polizei nicht sofort mit Handschellen drohe. Zudem gehe es auch um physischen Widerstand, weshalb «anhaltend» nicht notwendig sei.

Art. 81 Abs. 3 (neu) → wird zu Art. 81 Abs. 2 zweiter Satz

² Die Zwangsanwendung ist vorher anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.

Antragsbegründung: Das stehe auch in Art. 56 Abs. 3 und müsste daher nicht nochmals erwähnt werden.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 6 : 5 Stimmen zu.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, es gehe um eine Zwangsmassnahme, die angedroht werden müsse.

Art. 81a Abs. 1 und 2 Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen

¹ Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann Durchsuchungshandlungen gemäss Art. 48 - 50 vornehmen.

² Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, darf private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.

Die Kommission stimmte den Anträgen zu Abs. 1 und 2 einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 82 Vorübergehendes Festhalten Einsatz von Schusswaffen

Neu finden sich unter Art. 81 die Bestimmungen zum vorübergehenden Festhalten. Art. 82 regelt den Einsatz von Schusswaffen. Zu Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 und Abs. 3 folgte die Kommission einstimmig dem Antrag der Verwaltung. Abs. 4 wurde aufgrund der Diskussionen in der Kommission neu hinzugefügt.

Art. 82 Abs. 4 (neu)

⁴ Unter Vorbehalt des Schiesstrainings ist jede Schussabgabe der zuständigen Gemeindebehörde sowie der Schaffhauser Polizei umgehend zu melden.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 1 Abwesenheit zu.

Art. 82a

Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die zuständige Polizeibehörde den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 1 Abwesenheit zu.

Art. 85 Abs. 1 lit. a

¹ a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs ist oder über eine Niederlassungsbewilligung ~~oder seit zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung~~ in der Schweiz verfügt;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 1 Abwesenheit zu.

Art. 85 Abs. 2 lit. a

² a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit ~~zwei~~ **fünf** Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt;

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 1 Abwesenheit zu.

Art. 87 Abs. 3

~~³ Sie kann Sicherheitsunternehmen Auskunft erteilen, ob gegen eine Person, welche das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Tätigkeitsverbot besteht.~~

Antragsbegründung: Die Gutachterin sei in ihrem Gutachten der Ansicht, man könne dies zwar machen, es sei aber nicht einzusehen, wieso man dies mache.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen, 1 Enthaltung sowie 1 Abwesenheit ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Bestimmung erforderlich sei, um Dritten mitteilen zu können, ob es Sinn mache, ein Gesuch zu stellen. Damit werde ein Bedürfnis der Praxis abgedeckt.

Art. 89 Verhaltens- und Auskunftspflichten Abs. 4 (neu)

⁴ Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die für sie tätigen Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

Antragsbegründung: Es solle eine analoge Norm zu § 59e PolG ZH geschaffen werden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 4 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Bestimmungen zu diesem Bereich bereits sehr ausführlich seien.

Art. 89a Auskunftspflicht

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte verpflichten:

- a) ihr Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen sowie besondere Vorkommnisse zu melden;
- b) über Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c) alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit der Schaffhauser Polizei führen oder deren Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnte.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 92 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei ~~kann informiert~~ über ihre Tätigkeit ~~informieren~~, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Antragsbegründung: Die meisten Kantone hätten keine «Kann-Vorschrift».

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass es im (polizeilichen) Verwaltungsrecht um viele Bereiche gehen könne, weshalb eine «Kann-Vorschrift» eine gewisse Flexibilität schaffe.

Art. 92 Abs. 2

² ~~Sie hat in Meldungen über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu nennen.~~ Sie kann bei Meldungen zu Personen, deren Alter, Geschlecht, Grösse, Staatsangehörigkeit oder Herkunft und weitere Merkmale bekannt geben, soweit deren Erwähnung sachdienlich ist und keine erheblichen Gründe des Persönlichkeitsschutzes gegen die Bekanntgabe eines Merkmales sprechen.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 93 ff. (Antrag 1)

Zum Datenschutz sei [durch die Regierung] ein aktuelles Gutachten einzuholen.

Antragsbegründung: Bei diesen Bestimmungen handle es sich um einen Kernbereich des neuen Polizeigesetzes, zu dem sich die Gutachterin in ihrem Gutachten vom 18.11.20212 nicht geäußert habe.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 3 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, das Geschäft dürfe nicht verzögert werden. Dabei strebe der Entwurf eine Regelung an, welche jener des Kantons Zürich und der OJPD entspreche.

Art. 93 ff. (Antrag 2)

Die Kommission habe ein Gutachten zum Datenschutz einzuholen.

Antragsbegründung: Die Kommission könne selbst ein Gutachten einholen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 : 3 Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ohne Diskussion ab.

Art. 93 Abs. 2

² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben ~~unentbehrlich~~ erforderlich ist.

Antragsbegründung: Der Entwurf verwende das Wort «unentbehrlich» sonst nicht. «Erforderlich» sei das übliche Wort.

Die Kommission stimmte der redaktionellen Änderung einstimmig zu.

Art. 93 Abs. 4

⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten **ausschliesslich** in der Schweiz. **Die Datenbekanntgabe ins Ausland richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020.**

Die Kommission stimmte dem Vorschlag mit 10 : 0 Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Aufgrund der Diskussion in der Kommission wurden die Art. 93a Einsatz von Analysesystemen im Allgemeinen, Art. 93b Einsatz von Analysesystemen zur Prävention von serieller Kriminalität, Art. 94a Bekanntgabe von Daten, Art. 94b Bearbeitung von Daten aus Systemen anderer Behörden und Art. 94c Schengen-Informationsaustausch durch das Finanzdepartement neu ausgearbeitet.

Untenstehend aufgelistet sind die Artikel, zu welchen es eine Abstimmung gab. Die restlichen wurden stillschweigend durch die Kommission genehmigt.

Art. 93a Abs. 1 Einsatz von Analysesystemen im Allgemeinen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Analysesysteme einsetzen, welche die Erschliessung, Darstellung und Analyse von Zusammenhängen oder grossen Datenbeständen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten erlauben.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 93a Abs. 1 Einsatz von Analysesystemen im Allgemeinen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einfache Analysesysteme einsetzen, welche die Erschliessung, Darstellung und Analyse von Zusammenhängen oder grossen Datenbeständen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten erlauben.

Antragsbegründung: Moderne manuelle (einfache) Analysesysteme wie PICSEL (Cyberdelikte) oder PICAR (Vermögensdelikte) seien zulässig. Intelligente Systeme, die auf künstlicher Intelligenz beruhen wie z.B. PALANTIR, dürften jedoch nur unter sehr strengen Bedingungen eingesetzt werden. Mit dem Antrag auf Einfügung von «einfachen Analysesystemen» werde beabsichtigt, dass Art. 93a reduziert wird und nur für einfache Systeme gelten soll. Danach müsse - falls gewünscht - in einer separaten Bestimmung, wie vom Bundesgericht verlangt, noch eine sehr detaillierte Regelung für intelligente Analysesysteme eingefügt werden. Dies entspreche auch den Empfehlungen der Gutachterin.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 1 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, das Bundesgericht habe intelligente Systeme nicht verboten, sondern eine Grundlage im kantonalen Gesetz verlangt. Der Kanton Schaffhausen dürfe nicht weniger Möglichkeiten als andere Kantone haben. Künstliche Intelligenz sei da und solle in geregelter Form genutzt werden.

Art. 93a Abs. 3 lit. c

³ c) der Zugriff auf solche Systeme durch besonders für das jeweilige System geschulte Angehörige der Schaffhauser Polizei erfolgt ~~und diese die vom System gemeldeten Ergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen.~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 93a Abs. 3 lit. d

³ d) die vom System gemeldeten Ergebnisse durch diese Mitarbeitenden im Einzelfall auf ihre Richtigkeit überprüft werden und

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 93a Abs. 3 lit. e

³ e) der Einsatz solcher Systeme protokolliert wird.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 93a Abs. 4 und Abs. 5

⁴ ~~Der Einsatz von Analysesystemen ist stets zu protokollieren.~~

⁵ ⁴ Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 darf die Schaffhauser Polizei ~~Bilder~~ Bild- und Tonaufnahmen oder andere geeignete Daten im Einzelfall und unter Verwendung intelligenter Analysesysteme mit anderen polizeilichen Datenbanken abgleichen, um eine Person oder ~~einen Gegenstand~~ eine Sache zu identifizieren.

Antragsbegründung: Abs. 5 werde zu Abs. 4. Dabei sei auch eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen, damit es stets «Bild- und Tonaufnahmen» heisse.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 93a Abs. 4

⁴ Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 darf die Schaffhauser Polizei Bild- und Tonaufnahmen oder andere geeignete Daten im Einzelfall und unter Verwendung intelligenter Analysesysteme mit anderen polizeilichen Datenbanken abgleichen, um eine Person **anhand biometrischer** oder **anderer Merkmale sowie** eine Sache zu identifizieren.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 93a Abs. 5

⁵ Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 darf die Schaffhauser Polizei ~~Bild- und Tonaufnahmen oder andere geeignete Daten~~ erhobene Bilder im begründeten Einzelfall und unter Verwendung intelligenter Analysesysteme mit anderen polizeilichen Datenbanken abgleichen, um eine Person oder eine Sache zu identifizieren. ~~Die Echtzeit-Gesichtserkennung ist nicht erlaubt.~~

Antragsbegründung: Eine Echtzeit-Gesichtserkennung sei nicht gewollt.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 9 : 2 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit nahm zur Kenntnis, dass der Regierungsrat mangels eines entsprechenden Bedarfs keine Echtzeit-Gesichtserkennung wünsche. Die Schaffhauser Polizei müsse so wenig Informationen wie möglich, aber so viel wie nötig, zur Verfügung haben.

Art. 93a Abs. 5

⁵ Die Anwendung von intelligenten Analysesystemen bei der Schaffhauser Polizei hat der Regierungsrat zu bewilligen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 93a Abs. 6

⁶ Eine Echtzeitüberwachung mit intelligenten Analysesystemen ist nicht zulässig.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 93b Einsatz von Analysesystemen zur Prävention von serieller Kriminalität im Besonderen

Antragsbegründung: Art. 93b habe keine selbständige Bedeutung, sondern sei im Zusammenhang mit Art. 93a zu verstehen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass die Übernahme der Gesetzessystematik des Kantons Zürich richtig, aber die viel kleinere Grösse des Kantons Schaffhausen zu berücksichtigen sei.

Art. 93b Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften verübt werden, einfache Analysesysteme betreiben, sich an solchen Systemen beteiligen und die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten.

Antragsbegründung: Wie im Kanton Zürich seien nur einfache Analysesysteme vorzusehen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass man den technologischen Fortschritt nicht verschlafen dürfe.

Art. 93b Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften verübt werden, Analysesysteme betreiben, sich an solchen Systemen beteiligen und die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten. **Zugriff auf die Analysesysteme haben ausschliesslich die Mitarbeitenden mit der entsprechenden Schulung und Sensibilisierung im Umgang von Analysesystemen.**

Antragsbegründung: Nur Spezialisten (Analytiker) sollten auf die Daten zugreifen und diese an die zuständigen, ermittelnden Kriminalbeamten weitergeben dürfen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 2 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Die Kommissionsmehrheit vertrat die Ansicht, dass der Kanton Zürich aufgrund seiner Grösse einer anderen Regelung bedürfe als der Kanton Schaffhausen. Die Schaffhauser Polizei könne keine Gruppe von Spezialisten bilden.

Art. 93b Abs. 4

⁴ Die Löschung der in diesen Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Daten erfolgt abweichend von Art. 95 **umgehend**, sobald sie die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach fünf Jahren. Anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme darf die Schaffhauser Polizei während längstens zehn Jahren aufbewahren und verwenden.

Antragsbegründung: Der Kanton Zürich verlange die umgehende Löschung.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 3 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit hat zur Kenntnis genommen, dass die Daten gelöscht werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, spätestens aber nach fünf Jahren.

Art. 93b Abs. 5 (neu)

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die eingesetzten Systeme, die Zugriffsberechtigung und die Kategorien von Personendaten, die in den Analysesystemen bearbeitet werden.

Antragsbegründung: Dem Regierungsrat sei in diesem zentralen Bereich vorzuschreiben, was er regeln müsse.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass Art. 104 ausreiche.

Art. 94 Abs. 2 lit. a und b

² a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden **sowie des Fürstentums Liechtenstein** einrichten;

² b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden **sowie des Fürstentums Liechtenstein** gemeinsame Informationssysteme betreiben.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Abs. 94a Abs. 5 lit. a

⁵ a) Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss lit. d oder unabhängig von ihrer Rolle gemäss lit. e registriert sind: Angaben aus der Personendatenbank einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen ~~und Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam;~~

Antragsbegründung: Die Weitergabe, auch von besonders schützenswerten Daten im Abrufverfahren, sei heikel und bei Haftdaten, nur schon zu vorläufigen Festnahmen (= meist Bagatelldfälle), werde die betroffene Person stigmatisiert. Das gehe zu weit.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 1 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass keine Vorverurteilung erfolge und die Auskunft auch zur Beruhigung, namentlich bei vermissten Personen, führen könne.

Art. 94a Abs. 7

⁷ Die Schaffhauser Polizei protokolliert die Zugriffe ~~und kontrolliert diese stichprobenweise~~. Sie legt diese Protokolle ~~auf Anfrage hin alle zwei Jahre~~ der kantonalen Datenschutzbeauftragten oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten vor.

Antragsbegründung: Stichprobenkontrollen und eine gewisse Überwachung durch den Datenschutz seien nötig und sinnvoll; auch der Kanton Zürich sehe das vor, es gehe hier auch um Einsicht in besonders schützenswerte Daten.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 4 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass Stichproben das Vertrauen in die Schaffhauser Polizei nicht erhöhen, aber mit einem administrativen Zusatzaufwand verbunden wären.

Art. 94a Abs. 7

⁷ Die Schaffhauser Polizei protokolliert die Zugriffe ~~und kontrolliert diese stichprobenweise~~. Sie legt diese Protokolle auf Anfrage hin der kantonalen Datenschutzbeauftragten oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten vor.

Antragsbegründung: Anpassung an die Zürcher Regelung.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 5 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

Die Kommissionsmehrheit verwies auf früher geführte Diskussionen, wonach dies zu aufwendig sei.

Art. 103 Abs. 3 (neu)

³ Die Bussenhöhe bestimmt sich nach Art. 106 StGB.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig zu.

Art. 106

Aufgrund des Einsatzes von LexWork werden Änderungen in anderen Erlassen separat aufgeführt, so dass Art. 106 keinen Inhalt mehr aufweist.

Justizgesetz

Art. 37 Abs. 1 lit. c

¹ c) von Massnahmen gemäss Art. 69 und 71 Polizeigesetz ~~ohne Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und 71 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz.~~

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 37^{bis} Polizeiliche Überwachungsmassnahmen, Verlängerung von Massnahmen und Fristverlängerungen zur Löschung von Daten

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 Abs. 2 Polizeigesetz und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig bei 1 Abwesenheit zu.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 13a

1 Wer auf öffentlichem Grund ~~in-aufdringlicher-oder~~ in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Antragsbegründung: Im Kanton Schaffhausen gebe es kein Problem wegen «aufdringlichen» Bettelns.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 3 Stimmen ab.

Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass insbesondere ältere Frauen sich bedrängt fühlten, weshalb «aufdringlich» richtig sei.

~~1 Wer auf öffentlichem Grund in-aufdringlicher-oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.~~ Dafür generelles Bettelverbot (kein ausformulierter Vorschlag).

Antragsbegründung: Es müsse verhindert werden, dass in Schaffhausen gebettelt werde. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass dies nicht zulässig sei respektive man später noch schärfere Massnahmen ergreifen könnte.

6. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2024/13 beantragen dem Kantonsrat mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit auf die Vorlage «Totalrevision Polizeigesetz» einzutreten und dem Gesetzesentwurf inkl. obiger Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Lorenz Laich (Kommissionspräsident)

Patrick Portmann (Vizepräsident)

Mayowa Alaye

Matthias Freivogel

Hansruedi Graf

Beat Hedinger

Roland Müller

Michael Mundt

Peter Neukomm

Peter Scheck

Corinne Ullmann

Anhang

- Änderung Polizeigesetz

Beilage

- Synopse Polizeigesetz

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Version SPK 1. Lesung**Polizeigesetz
(PolG)****Version vom 4. Juni 2026**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: 173.200 | 311.100 | 935.100

Aufgehoben: 354.100

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung¹⁾*beschliesst als Gesetz:***I.**Polizeigesetz (PolG)²⁾ wird als neuer Erlass publiziert.**I. Zweck, Aufgaben und Zuständigkeit****Art. 1** Geltungsbereich¹ Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton:

- a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung;
- b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse;
- c) die Rechte von Privaten, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt.

² Es gilt ausserhalb eines Strafverfahrens.

¹⁾ SHR [101.100](#).²⁾ SHR ???.

Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden und berücksichtigt das öffentliche Interesse.

² Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen, wenn ein Tätigwerden notwendig erscheint und keine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann;
- b) Aufrechterhaltung der Sicherheit an allgemein zugänglichen Orten, namentlich auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern;
- c) Verhinderung, Erkennung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung;
- d) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes;
- e) weitere durch Bundes-, Konkordats- oder kantonales Recht sowie vertragliche Regelung übertragene Aufgaben;
- f) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die zuständigen Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere, ausschliesslich der Schaffhauser Polizei zugewiesene Massnahmen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben Art. 81 ff.

² Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes;
- b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaften, für Bauinstallationen und für das Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegenden Bereiche;
- c) Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- d) Ahndung der in ihre Zuständigkeit fallenden Straf- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der kommunalen Polizeiverordnungen;
- e) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
- f) Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen;
- g) weitere durch kantonales Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben.

Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit

¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden bestimmt sich nach dem Anhang. Weitere Bereiche regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission.

² Ist die Zuständigkeit im Einzelfall strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement. Bis zum Entscheid gilt die Anweisung der Schaffhauser Polizei.

Art. 5 Schutz privater Rechte

¹ Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn:

- a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand des privaten Rechts glaubhaft gemacht wird,
- b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und
- c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.

II. Organisation und Dienstrecht

2.1 Aufbau der Schaffhauser Polizei

Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei

¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates selbst.

² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn und bezeichnet die Stellvertretungen.

³ Der Kantonsrat legt die Anzahl der vom Kanton besoldeten Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.

Art. 6a Postennetz

¹ Die Schaffhauser Polizei verfügt über ein Polizeizentrum.

² Sie betreibt einen Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen und weitere Regionalposten.

³ Der Regierungsrat legt das Polizeipostennetz auf Antrag der Polizeikommission fest.

Art. 7 Polizeistatus

¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der Schaffhauser Polizei:

- a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss;
- b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss;
- c) Personen, die sich in Ausbildung zur Erlangung eines Abschlusses gemäss lit. a oder b befinden.

² Wer über den Polizeistatus verfügt, ist zu polizeilichem Handeln und zum Tragen von Waffen befugt.

³ Das zuständige Departement kann weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.

Art. 8 Dienstausübung

¹ Wer über den Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen.

² Die Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt.

³ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.

Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst

¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat.

² Der Regierungsrat kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen der Schweizer Staatsangehörigkeit und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.

2.2 Polizeikommission

Art. 10 Wahl und Zusammensetzung

¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit besteht eine Polizeikommission.

² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats als Präsidentin respektive als Präsidenten;
- b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Schaffhausen als Vizepräsidentin respektive als Vizepräsidenten im jährlichen Wechsel mit einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der anderen Gemeinden;
- c) zwei vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern des Kantonsrats;
- d) zwei vom zuständigen Organ der Stadt Schaffhausen auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrats;
- e) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfall;
- f) dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Stein am Rhein;
- g) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern;
- h) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme;
- i) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme.

³ Die Polizeikommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 11 Aufgaben

¹ Der Polizeikommission obliegen die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, insbesondere in den folgenden Geschäften:

- a) Budget und Erfolgsrechnung;
- b) Tätigkeitsschwerpunkte;
- c) Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten;
- d) Organisation der Schaffhauser Polizei und insbesondere Bestimmung der Polizeiposten;
- e) Personalbestand;

- f) Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen;
- g) Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten.

III. Zusammenarbeit

3.1 Amts- und Vollzugshilfe

Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe

¹ Die Schaffhauser Polizei leistet auf Gesuch hin den Schaffhauser Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung Zwang erforderlich ist.

3.2 Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden

Art. 13 Information und Koordination

¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten und Umstände, die für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren.

² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

³ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte steht der jeweiligen Gemeinde ein Mitspracherecht zu.

Art. 14 Unterstützung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Dienstzeiten an ihren Aufgaben auszurichten und sicherzustellen, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist.

² Die Schaffhauser Polizei übernimmt kommunalpolizeiliche Aufgaben ausserhalb der Dienstzeiten der Gemeinden nur, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist.

³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahnenden Übertretungen.

Art. 15 Besondere Polizeieinsätze

¹ Über besondere Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei.

² Als besondere Polizeieinsätze gelten:

- a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen samt der Regelung des rollenden Verkehrs,
- b) die Räumung von besetzten Häusern oder
- c) Einsätze, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können.

³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzkräfte und die erforderlichen Mittel fest.

⁴ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.

3.3 Polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit Behörden des Kantons Schaffhausen, anderer Kantone, Konkordaten sowie des Bundes und des Auslands zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen sowie Fachgremien und das Beschaffungswesen.

² Das zuständige Departement kann in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts auch im Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen.

³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts im Ausland anordnen.

⁴ In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit trifft die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die unaufschiebbaren Massnahmen, wobei so rasch als möglich der Entscheid des zuständigen Departements respektive des Regierungsrats nachträglich einzuholen ist.

⁵ Die Mitwirkung der zuständigen Gemeindebehörden des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

⁶ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen und den ausländischen Behörden, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die daraus entstehenden Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen

¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen oder im Ausland nach der Rechtsordnung am jeweiligen Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzes vom 23. September 1985³⁾, übernimmt der Kanton den Mehrbetrag.

² Die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei.

³ Personalrechtlich unterstehen die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden dem am Ort der Anstellungsbehörde geltenden Recht.

3.4 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten

Art. 18 Aufgabenübertragung an Private

¹ Die Übertragung von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 69 - 73 an Private ist nicht zulässig, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

^{1a} Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an private Sicherheitsunternehmen delegiert werden.

³⁾ SHR [170.300](#).

² Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden.

³ Wer für die Schaffhauser Polizei Aufgaben erfüllen soll, kann einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden.

⁴ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Ausübung der Aufgabenübertragung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit privaten Personen und Organisationen zusammenarbeiten.

² Für Schaden, den Private bei einer von der Schaffhauser Polizei angeordneten Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton.

³ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Zusammenarbeit wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 20 Achtung der Würde des Menschen

¹ Die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen sind beim polizeilichen Handeln zu achten und zu schützen.

² Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand, zu berücksichtigen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen zu wahren.

Art. 21 Verhältnismässigkeit

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen ist jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 22 Gewaltmonopol

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über den Polizeistatus verfügen, dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

² Angehörige der Gemeinden dürfen unter Vorbehalt von Art. 81 ff. keinen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.

Art. 23 Polizeiliche Generalklausel

¹ Die Schaffhauser Polizei oder die zuständige Gemeindebehörde trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage die unaufschiebbaren Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.

Art. 24 Vorgehen gegen Störer

¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen

¹ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn:

- a) das Gesetz es vorsieht oder
- b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.

V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei**5.1 Identitätsfeststellung****Art. 26** Personenkontrolle und Identitätsfeststellung

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere sowie andere Sachen vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Die Schaffhauser Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)⁴⁾ vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann.

² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu löschen, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.

Art. 28 Personensicherheitsprüfung

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person mit deren Zustimmung auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht,

⁴⁾ SR [312.0](#).

- b) die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder
- c) die Person Zugang zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder Informationen der öffentlichen Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist.

² Im Gesuch sind der Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen aufzuführen.

³ Die Schaffhauser Polizei tätigt Erhebungen bei Amtsstellen, öffentlich zugänglichen Quellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

5.2 Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam

Art. 29 Befragung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.

² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵⁾.

Art. 30 Vorladung und Vorführung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen.

² Leistet die Person der Vorladung unentschuldigt keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen, sofern diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht worden ist.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die betreffende Person werde einer Vorladung nicht Folge leisten.

⁵⁾ SR [312.0](#).

Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilflosen Lage befindet;
- c) sie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt;
- d) gegen sie voraussichtlich eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen ist;
- e) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens erhebliches öffentliches Ärgernis erregt;
- f) damit die Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Weg-, Aus- oder Landesverweisung oder Auslieferung gewährleistet werden kann;
- g) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht;
- i) die Sicherstellung einer Wegweisung, einer Fernhaltung, eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre nicht anderweitig gewährleistet werden kann;
- j) die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012⁶⁾ erfüllt sind.

² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen.

³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist unverzüglich eine für die elterliche Sorge, Obhut oder für die Beistandschaft verantwortliche Person, Institution oder Behörde zu benachrichtigen.

⁴ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin das Kantonsgericht. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁶⁾ SHR [354.420](#).

Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person:

- a) sich beständig der elterlichen oder der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder
- b) ihr eine unmittelbare Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.

5.3 Wegweisung und Fernhaltung**Art. 33** Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:

- a) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;
- b) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, in erheblicher Weise Dritte belästigt oder gefährdet;
- c) sie Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet;
- d) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert.

² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Schaffhauser Polizei die Wegweisung oder die Fernhaltung unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)⁷⁾ für höchstens 14 Tage schriftlich verfügen.

³ Die Verfügung legt in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren.

⁵ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung beim Kantonsgericht angefochten werden. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁷⁾ SR [311.0](#).

Art. 34 Weggchaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen

oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 25 kg Gewicht

¹ Bei einem Einsatz der Schaffhauser Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Die Schaffhauser Polizei kann das Verbot ganz oder teilweise aufheben.

² In begründeten Fällen, namentlich wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, kann die Schaffhauser Polizei ein zeitlich und örtlich befristetes Flugverbot erlassen.

³ In den Fällen von Abs. 2 kommt einem gegen die Verfügung erhobenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Benützung des schweizerischen Luftraums nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948⁸⁾.

5.4 Informationsbeschaffung und Überwachung

Art. 36 Polizeiliche Observation

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten.

⁸⁾ SR [748.0](#).

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmegeräten anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁴ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 283 StPO⁹⁾ sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen gemäss Abs. 2 sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.

Art. 37 Verdeckte Fahndung

¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern können zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden.

^{1bis} Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können insbesondere Scheingeschäfte wie Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen.

^{1ter} Es können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer falschen Identität ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

³ Eine verdeckte Fahndung kann durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet werden, wenn:

- a) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

⁹⁾ SR [312.0](#).

⁵ Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Art. 298c und 298d Abs. 1 und 3 StPO¹⁰⁾ sinngemäss.

⁶ Fließen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁷ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298d Abs. 4 StPO¹¹⁾ sinngemäss.

Art. 38 Verdeckte Vorermittlung

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn:

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO¹²⁾ kommen könnte,
- b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Schaffhauser Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287 – 297 StPO¹³⁾ sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei tritt.

⁵ Fließen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

¹⁰⁾SR [312.0](#).

¹¹⁾SR [312.0](#).

¹²⁾SR [312.0](#).

¹³⁾SR [312.0](#).

⁶ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298 StPO ¹⁴⁾ sinngemäss.

Art. 38a Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit Bild- und Tonaufnahmegeräten oder mit Zähleinrichtungen in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Art. 38b Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit Bild- und Tonaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet sowie zeitlich und örtlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen sowie am überwachten Ort:

- a) Verbrechen oder Vergehen bereits begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist oder
- b) eine vermisste Person vermutet wird.

³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen mit Bild- und Tonaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass:

- a) sie für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
- b) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

¹⁴⁾SR [312.0](#).

⁴ Die Öffentlichkeit ist in amtlichen Publikationsorganen, mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten aufmerksam zu machen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

⁵ Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu löschen, sofern sie nicht zur Aufklärung von strafbaren Handlungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden.

Art. 39 Technische Überwachung

¹ Mit technischen Geräten für Bild- und Tonaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere:

- a) Bauten und Anlagen des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;
- b) mit deren Einwilligung Bauten und Anlagen von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe;
- c) mit deren Einwilligung Bauten und Anlagen Privater;
- d) Strassenverkehrsanlagen;
- e) Fahrzeuge der Schaffhauser Polizei;
- f) Angehörige der Schaffhauser Polizei mit Polizeistatus.

² Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Art. 280 StPO¹⁵⁾ bei Vorkehrungen gemäss Art. 36 - 38b bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmegerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO¹⁶⁾ gelten sinngemäss.

Art. 40 Vertrauliche Quellen ausserhalb von Strafverfahren

¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

² Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit vertraulichen Quellen ist, dass die polizeiliche Aufgabenerfüllung ohne diese unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.

¹⁵⁾SR [312.0](#).

¹⁶⁾SR [312.0](#).

Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren

¹ Die Schaffhauser Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016¹⁷⁾ anordnen.

² Berechtigt für die Anordnung einer Überwachung sind eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei.

³ Überwachungsanordnungen der Schaffhauser Polizei hat das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Für das Verfahren gelten die Art. 271, 272 und 274 - 279 StPO¹⁸⁾ sinngemäss.

⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsortes einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen und juristischen Personen des Privat- und öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben, soweit keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 42 verschoben**Art. 43** verschoben**Art. 44** Nachforschung

¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,
- b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,
- c) der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,
- d) die Person vermisst wird oder
- e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falls.

³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen.

¹⁷⁾SR [780.1](#).

¹⁸⁾SR [312.0](#).

⁴ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig zum Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862¹⁹⁾, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 lit. d und e dieser Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.

⁵ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.

⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.

Art. 45 Abgleich mit Datenbanken

¹ Zu Fahndungszwecken kann die Schaffhauser Polizei Personen und Fahrzeuge im Abrufverfahren mit Datenbanken abgleichen.

² Der Abgleich ist zulässig mit:

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) von der Schaffhauser Polizei erstellten Listen mit Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c) konkreten Fahndungsaufträgen.

Art. 46 verschoben

Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für:

- a) Such- und Rettungseinsätze;
- b) Lageübersichten und Dokumentationen;
- c) Aufklärungen, Erkundungen und Interventionen;
- d) Ausbildungszwecke.

¹⁹⁾Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56

5.5 Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken**Art. 48** Durchsuchung von Personen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn:

- a) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;
- b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat;
- d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder
- e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Die Durchsuchung nimmt eine Person gleichen Geschlechts vor, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.

³ Bei Menschen mit einer glaubhaft geltend gemachten Transidentität oder mit einer glaubhaft geltend gemachten Variante der Geschlechtsentwicklung bestimmen diese, ob eine Frau oder ein Mann die Durchsuchung durchführen soll, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.

⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Art. 49 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen oder unter Verwendung von Hilfsmitteln anderweitig durchsuchen, wenn:

- a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 48 durchsucht werden dürfen;
- b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind;

- d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Sachen darin befinden;
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen erforderlich ist.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.

³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit dieser Person, ist die Massnahme zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

Art. 50 Durchsuchung von Räumen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Räume durchsuchen, um:

- a) eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer Person abzuwehren;
- b) Tiere oder Sachen von namhaftem Wert zu schützen oder
- c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Durchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen, andernfalls ist die Massnahme zu dokumentieren.

Art. 51 Betreten privater Grundstücke und Räume

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist.

² Sie kann private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.

5.6 Sicherstellung

Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;

- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte.

² Der Person, bei welcher das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache zurück.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf das Tier oder die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt jenen die Schaffhauser Polizei eine Frist zur Einleitung einer gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Tier oder die Sache jener Person zurückgegeben, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

³ Die Rückgabe kann von der vorgängigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen

¹ Ein Tier oder eine sichergestellte Sache kann nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwertet werden, wenn:

- a) die berechtigte Person das Tier oder die Sache trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht innert der angesetzten Frist abholt;
- b) niemand Anspruch auf das Tier oder die Sache erhebt;
- c) das Tier oder die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;
- d) die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

² Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren verfügt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt.

³ Soweit der Verwertungserlös die Kosten der Sicherstellung und Verwertung übersteigt, ist er der berechtigten Person herauszugeben.

Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen

¹ Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder
- b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

5.7 Unmittelbarer Zwang

Art. 56 Grundsatz

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen.

³ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen und es nicht offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.

Art. 57 Fesselung

¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, sie werde:

- a) Menschen angreifen;
- b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln beeinträchtigt wird;
- c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Tiere und Sachen einer Sicherstellung entziehen;
- d) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden;
- e) sich töten oder verletzen.

Art. 58 Schusswaffengebrauch

¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen.

² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein:

- a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtig wird und sie fliehen will;
- c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt;
- d) zur Befreiung von Geiseln;
- e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden, schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, welche der Allgemeinheit dienen und für diese wegen ihrer Verletzlichkeit oder ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden.

³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.

⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.

Art. 59 Hilfspflicht der Polizei

¹ Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

VI. Gewaltschutz

6.1 Bedrohungsmanagement

Art. 60 Fachstelle Bedrohungsmanagement

¹ Die Schaffhauser Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement.

² Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen.

³ Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 63 ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 61 Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement

¹ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 65 Abs. 7 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören.

² Der Koordinationsgruppe gehören an:

- a) die Fachstelle,
- b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft,
- c) die Spitäl Schaffhausen (Psychiatriezentrum),
- d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen,
- e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle.

³ Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen.

Art. 62 Melderecht

¹ Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement zu melden und diese zu informieren.

² Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁰⁾ steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen.

³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000²¹⁾ unterstehen.

²⁰⁾SR [311.0](#).

²¹⁾SR [935.61](#).

Art. 63 Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht

¹ Die Fachstelle kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 60 nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG)²²⁾ bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen.

³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen:

- a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte;
- b) Organisationen der Opferhilfe;
- c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben;
- d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen;
- e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften;
- f) Personen, denen gemäss Art. 62 ein Melderecht zusteht.

⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist.

⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt.

⁶ Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB²³⁾ nicht entgegensteht.

²²⁾SHR [174.100.](#)

²³⁾SR [311.0.](#)

Art. 64 Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person

¹ Die Fachstelle kann:

- a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen;
- b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 erforderlich ist.

Art. 65 Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen, sie verpflichten, solche Beratungsangebote zu nützen, und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren.

² Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann.

³ Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 63 bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen.

⁴ Sie übergibt die Verfügung betreffend Einleitung eines Verfahrens nach Art. 63 ff. in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971²⁴⁾.

⁵ Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik.

⁶ Leistet eine Person einer Vorladung ohne konkreten Grund keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein.

⁷ Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen.

²⁴⁾SHR [172.200](#).

Art. 66 Auskunft gegenüber der gefährdenden Person

¹ Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Art. 67 Auskunft an Dritte

¹ Die Fachstelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.

Art. 68 Löschung von Daten

¹ Die Fachstelle löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 60 Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs.

² Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht.

6.2 Polizeiliche Massnahmen**Art. 69** Massnahmen bei häuslicher Gewalt

¹ Häusliche Gewalt liegt unabhängig vom Wohnsitz vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausüben oder androhen.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.

³ Neben der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden.

⁴ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel oder andere Zugangsmittel zur Wohnung und anderen gemeinsam benutzten Räumen abnehmen. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

Art. 70 Meldepflicht

¹ Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige oder hilfsbedürftige Erwachsene davon betroffen sind.

Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung

¹ Nachstellung liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Aufschaukeln, Nachstellen oder Drohen eine Person in deren Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet.

² Die Schaffhauser Polizei kann eine nachstellende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, wegweisen. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.

³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur gefährdeten Person verbunden werden.

Art. 72 Mitteilung

¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.

² Die angeordneten Massnahmen ergehen in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB²⁵⁾.

³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch Meldehinweis der Schaffhauser Polizei aufgefordert, sich zeitnah zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt.

²⁵⁾SR [311.0](#).

⁴ Wurde eine gefährdende Person aus ihrer Wohnung gewiesen, hat sie eine Kontaktadresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Schaffhauser Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

Art. 72a Vollzug von Massnahmen anderer Kantone

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht Massnahmen betreffend häuslicher Gewalt und Nachstellung anderer Kantone, sofern die Massnahme gestützt auf Bundesrecht erging oder es sich um eine Massnahme im Sinne von Art. 69 - 72 handelt.

Art. 73 Verfahren

¹ Die gefährdende Person kann die Massnahme beim Kantonsgericht anfechten. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen.

³ Die Anordnung straf- oder zivilrechtlicher Zwangsmassnahmen hebt die polizeilich angeordneten Massnahmen nicht auf.

VII. Organisation und Befugnisse der zuständigen Gemeindebehörden**Art. 73a** Zuständige Gemeindebehörde

¹ Die Gemeinden bestimmen die Zusammensetzung der für die kommunalpolizeilichen Aufgaben zuständigen Gemeindebehörde.

² Sie setzen das für die kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 3 geeignete Personal ein. Dieses kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügen. Die Anstellung von Personen, welche ihren Dienst bewaffnet ausüben, bedarf der vorgängigen Zustimmung des zuständigen Departements.

³ Beschriftungen, Uniformen und Fahrzeuge der zuständigen Gemeindebehörden müssen sich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden.

⁴ Die Gemeinde kann das Personal der zuständigen Gemeindebehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, die nicht unter das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997²⁶⁾ fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstatten.

Art. 73b Kommunalpolizeilicher Polizeistatus

¹ Über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der zuständigen Gemeindebehörden:

- a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss;
- b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss.

Art. 73c Dienstausbildung

¹ Wer über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert.

² Die Berechtigung zur Erfüllung kommunalpolizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt.

³ Uniformierte Angehörige der zuständigen Gemeindebehörden tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.

Art. 74 Befragung

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.

Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweisvorzeigepflicht

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde eine Person zur Identitätsbefragung anhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

²⁶⁾SR [514.54](#)

Art. 76 Betreten privater Grundstücke

¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der am Grundstück berechtigten Person betreten.

Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gemäss Art. 5 eine Person für längstens 24 Stunden von einem öffentlichen Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet;
- b) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, in erheblicher Weise Dritte belästigt oder gefährdet;
- c) sie Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet;
- d) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- e) die Wahrung der Rechte von anderen Personen dies erfordert.

² Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

³ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren und der Schaffhauser Polizei mitzuteilen.

Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind;
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen

¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte.

² Der Person, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.

³ Die Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen richtet sich nach Art. 53, die Verwertung von sichergestellten Tieren und Sachen nach Art. 54 sowie die Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 55.

Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs

¹ Die Gemeinden können die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen.

Art. 81 Vorübergehendes Festhalten

¹ Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn sie:

- a) ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Angaben zu ihrer Person zu machen (Art. 75 Abs. 1) und die Identitätsfeststellung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend notwendig ist;
- b) der Schaffhauser Polizei zum polizeilichen Gewahrsam (Art. 31 Abs. 1) übergeben werden soll.

² Leistet die Person Widerstand gegen das Festhalten oder wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, sie werde fliehen, kann sie gefesselt werden. Die Zwangsanwendung ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 81a Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen

¹ Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann Durchsuchungshandlungen gemäss Art. 48 - 51 vornehmen.

² Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, darf private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.

Art. 82 Einsatz von Schusswaffen

¹ Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann bei Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Departements den Dienst bewaffnet verrichten und darf, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, die Schusswaffe einsetzen, wenn Angehörige der kommunalen Polizeibehörde oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden.

² Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen.

³ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.

⁴ Unter Vorbehalt des Schiesstrainings ist jede Schussabgabe der zuständigen Gemeindebehörde sowie der Schaffhauser Polizei umgehend zu melden.

Art. 82a Hilfspflicht der zuständigen Gemeindebehörde

¹ Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die zuständige Gemeindebehörde den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.

VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 83 Begriff

¹ Private Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere

- a) Türsteherdiensten;
- b) Bewachungs- und Überwachungsdiensten;
- c) Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
- d) Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen.

² Nicht als private Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassen-, Besucherleit- und Besucherbetreuungsdienste.

Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten

¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für:

- a) natürliche und juristische Personen (Sicherheitsunternehmen), die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, und
- b) natürliche Personen (Sicherheitsangestellte), die Sicherheitsdienstleistungen erbringen.

² Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, unterstehen nur einer vorgängigen Meldepflicht.

Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

¹ Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsunternehmen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs ist oder über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist;
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können;
- e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- f) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt;
- g) ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

² Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsangestellten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass

- a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltswilligung in der Schweiz verfügt;
- b) sie handlungsfähig ist;

- c) sie in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist;
- d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können;
- e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen.

³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder gesetzliche Pflichten, Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung verletzt wurden.

Art. 86 Meldepflicht und Melderecht

¹ Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Schaffhauser Polizei Berufsverbote zu melden. Sie sind zudem berechtigt, dieser Umstände zu melden, die zur Verweigerung oder zum Entzug der Bewilligung führen können.

Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, die für das Bewilligungsverfahren notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.

² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Erteilte und entzogene Bewilligungen werden veröffentlicht.

³ Sie kann Sicherheitsunternehmen Auskunft erteilen, ob gegen eine Person, welche das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Tätigkeitsverbot besteht.

Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen

¹ Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, die nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995²⁷⁾ ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.

²⁷⁾SR [943.02](#).

Art. 89 Pflichten

¹ Sicherheitsunternehmen respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, die für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen respektive der Meldepflicht nachgekommen sind.

² Hunde, die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müssen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthund gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung vom 23. April 2008²⁸⁾ bestanden haben.

Art. 89a Auskunftspflicht

¹ Die Schaffhauser Polizei kann Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte verpflichten:

- a) ihr Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen sowie besondere Vorkommnisse zu melden;
- b) über Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c) alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit der Schaffhauser Polizei führen oder deren Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnte.

IX. Private Alarmanlagen**Art. 90** Bewilligung von privaten Alarmanlagen

¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaffhauser Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarmanlage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

²⁸⁾SR [455.1](#).

Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm

¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefährdung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), auferlegt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder dem Betreiber der privaten Alarmanlage die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Erwirkt eine Meldezentrale, bei welcher die private Alarmanlage angeschlossen ist, wegen eines Fehlalarms einen Polizeieinsatz, werden jener die Kosten des Polizeieinsatzes verrechnet.

³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.

X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung**10.1 Information der Öffentlichkeit****Art. 92 Information der Öffentlichkeit**

¹ Die Schaffhauser Polizei kann über ihre Tätigkeit informieren, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

² Sie kann bei Meldungen zu Personen deren Alter, Geschlecht, Grösse, Staatsangehörigkeit oder Herkunft und weitere Merkmale bekannt geben, soweit deren Erwähnung sachdienlich ist und keine erheblichen Gründe des Persönlichkeitsschutzes gegen die Bekanntgabe eines Merkmales sprechen.

10.2 Datenschutz**Art. 93 Datenbearbeitung**

¹ Die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994²⁹⁾ und den Bestimmungen dieses Gesetzes.

²⁹⁾SHR [174.100](#).

² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

³ Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Informationssysteme zu betreiben.

⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten in der Schweiz. Die Datenbekanntgabe ins Ausland richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020³⁰⁾.

Art. 93a Einsatz von Analysesystemen im Allgemeinen

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Analysesysteme einsetzen, welche die Erschliessung, Darstellung und Analyse von Zusammenhängen oder grossen Datenbeständen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten erlauben.

² Zu den Analysesystemen zählen:

- a) einfache Analysesysteme, die von natürlichen Personen festgelegte Regeln für die automatisierte Ausführung von Operationen befolgen;
- b) intelligente Analysesysteme, die auf der Grundlage einer algorithmischen Entscheidungsfindung aus den Eingaben eigenständig Ergebnisse ableiten.

³ Die Schaffhauser Polizei darf besonders schützenswerte Personendaten mit intelligenten Analysesystemen bearbeiten, wenn:

- a) ernsthafte Anzeichen für Verbrechen, schwere Vergehen oder eine Gefahr für das Leben einer Person bestehen und die Bearbeitung zu ihrer Erkennung oder Verhinderung dient,
- b) die Bearbeitung zum gleichen Zweck wie die Erhebung der Daten erfolgt oder sich auf eine besondere Rechtsgrundlage stützt,
- c) der Zugriff auf solche Systeme durch besonders für das jeweilige System geschulte Angehörige der Schaffhauser Polizei erfolgt,
- d) die vom System gemeldeten Ergebnisse durch diese Mitarbeitenden im Einzelfall auf ihre Richtigkeit überprüft werden und
- e) der Einsatz solcher Systeme protokolliert wird.

⁴ Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 darf die Schaffhauser Polizei Bild- und Tonaufnahmen oder andere geeignete Daten im Einzelfall und unter Verwendung intelligenter Analysesysteme mit anderen polizeilichen Datenbanken abgleichen, um eine Person anhand biometrischer oder anderer Merkmale sowie eine Sache zu identifizieren.

³⁰⁾SR [235.1](#).

⁵ Die Anwendung von intelligenten Analysesystemen bei der Schaffhauser Polizei hat der Regierungsrat zu bewilligen.

⁶ Eine Echtzeitüberwachung mit intelligenten Analysesystemen ist nicht zulässig.

Art. 93b Einsatz von Analysesystemen zur Prävention von serieller Kriminalität

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften verübt werden, Analysesysteme betreiben, sich an solchen Systemen beteiligen und die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten.

² Sie kann die dafür notwendigen Daten mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

³ Sie bearbeitet in ihren Analysesystemen neben den von ihr selbst erhobenen Daten ausschliesslich solche Daten, welche die Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie das BAZG ihr zur Verfügung gestellt haben.

⁴ Die Löschung der in diesen Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Daten erfolgt abweichend von Art. 95, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach fünf Jahren. Anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme darf die Schaffhauser Polizei während längstens zehn Jahren aufbewahren und verwenden.

Art. 94 Datenaustausch

¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammenarbeiten. Dies erfolgt vorab auf elektronischem Weg.

² Sie kann dazu insbesondere

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein einrichten;
- b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein gemeinsame Informationssysteme betreiben.

Art. 94a Bekanntgabe von Daten

¹ Die Bekanntgabe ist kumulativ nur zulässig:

- a) an Behörden gemäss Abs. 2;
- b) für Aufgaben gemäss Abs. 3;
- c) zu Zwecken gemäss Abs. 4;
- d) von Datentypen gemäss Abs. 5.

² Folgenden Behörden darf die Schaffhauser Polizei im Abrufverfahren Daten bekannt geben:

- a) dem Bundesamt für Polizei für seine Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a – d;
- b) dem BAZG für seine Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a – c;
- c) der Militärpolizei für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. e;
- d) der Transportpolizei für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. f;
- e) den Polizeibehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a – d.

³ Folgende Aufgaben berechtigen Personen, die mit deren Erfüllung in den Behörden gemäss Abs. 2 betraut sind, zum Abruf von Daten:

- a) gerichts- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – i;
- b) verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – i;
- c) unterstützende und koordinative Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – g;
- d) assistenzpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – d;
- e) militärpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. d und j;
- f) transportpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. k.

⁴ Zu folgenden Zwecken darf die Schaffhauser Polizei anderen Behörden für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Abrufverfahren Daten bekannt geben:

- a) Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;
- b) Personenkontrolle im Inland: Daten gemäss Abs. 5 lit. a – c;
- c) Ermittlung (polizeiliche Vorermittlungen und strafprozessuale Ermittlungen): Daten gemäss Abs. 5 lit. a – c;
- d) Verkehrskontrolle: Daten gemäss Abs. 5 lit. a und b;
- e) Gewaltschutz: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;

- f) Bearbeitung von Ausweisverlustmeldungen: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;
- g) Personensicherheitsprüfung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;
- h) waffenrechtliche Bewilligung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;
- i) Bewilligung, namentlich für Sicherheitsunternehmen: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;
- j) militärpolizeiliche Überprüfung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a;
- k) transportpolizeiliche Kontrolle im Rahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010³¹⁾: Daten gemäss Abs. 5 lit. a.

⁵ Folgende Datentypen darf die Schaffhauser Polizei im Abrufverfahren bekannt geben:

- a) Daten, einschliesslich besonderes schützenswerter Personendaten, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss lit. d oder unabhängig von ihrer Rolle gemäss lit. e registriert sind: Angaben aus der Personendatenbank einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen sowie Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam;
- b) Daten über Fahrzeuge, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind;
- c) Daten über Sachen, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind;
- d) Daten über Straftaten, ausgenommen Daten über Fälle gemäss Art. 96 Abs. 2; bei Übertretungen darf im Abrufverfahren nur deren Vorhandensein und nicht deren Inhalt bekannt gegeben werden;
- e) Daten über Fälle zu aussergewöhnlichen Todesfällen, Vermissten, Ausweisverlusten, fürsorgerischen Unterbringungen, Gewaltschutzverfahren, Suizidversuchen, Aufenthaltsnachforschungen, Entweichungen und Entlaufen, Fundsachen sowie Verdachtsmeldungen zu Verbrechen und Vergehen.

⁶ Gibt die Schaffhauser Polizei Daten gemäss Abs. 5 bekannt, darf sie auch die mit diesen verknüpften Daten der anderen Datentypen weitergeben. Journaldaten und andere im System abgelegte Dokumente wie Rapporte und Einvernahmen gibt sie im Abrufverfahren nicht bekannt.

⁷ Die Schaffhauser Polizei protokolliert die Zugriffe. Sie legt diese Protokolle auf Anfrage hin der kantonalen Datenschutzbeauftragten oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten vor.

³¹⁾SR [745.2](#).

Art. 94b Bearbeitung von Daten aus Systemen anderer Behörden

¹ Die Schaffhauser Polizei darf Daten aus Systemen von ausserkantonalen Behörden abfragen und bearbeiten, soweit dies die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zulassen.

Art. 94c Schengen-Informationsaustausch

¹ Für den direkten Informationsaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten, insbesondere das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009³²⁾, sinngemäss und Art. 355c StGB³³⁾ Anwendung.

Art. 95 Datenlöschung

¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses, welcher den gleichen konkreten Sachverhalt betreffen muss.

² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind.

³ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden gelöscht:

- a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank;
- b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

³²⁾SR [362.2](#).

³³⁾SR [311.0](#).

Art. 96 ViCLAS-Daten

¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)³⁴⁾. Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat³⁵⁾.

² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats³⁶⁾ mit:

- a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,
- b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen,
- c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.

10.3 Rechtsschutz**Art. 97** Rechtspflege

¹ Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁷⁾. Entscheidet das Kantonsgericht, ist dessen Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht weiterziehbar.

10.4 Haftung**Art. 98** Grundsatz

¹ Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes³⁸⁾.

³⁴⁾SHR [354.430](#).

³⁵⁾SHR [354.430](#).

³⁶⁾SHR [354.430](#).

³⁷⁾SHR [172.200](#).

³⁸⁾SHR [170.300](#).

XI. Finanzierung

11.1 Kostenersatz

Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz:

- a) bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes;
- b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen;
- c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug;
- d) für Amts- und Vollzugshilfe, insbesondere bei selbständigen Verwaltungsorganisationen und Verwaltungseinheiten mit separater Kosten- und Leistungsrechnung;
- e) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht.

² Ausgaben für Leistungen Dritter, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerbringung entstehen, werden zu den Kosten hinzugerechnet.

³ Für verursachte Kosten im Rahmen von erbrachten polizeilichen Leistungen gilt ein maximaler Gebührentarif von 250 Franken pro Stunde.

⁴ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.

Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes.

² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden.

⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.

Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung

¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder die Sicherstellung und Betreuung von Tieren sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat.

11.2 Gemeindebeiträge

Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen

¹ Die Gemeinden beteiligen sich für die Leistungen der Schaffhauser Polizei zugunsten kommunaler Aufgaben an deren Kosten.

² Die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin oder Einwohner sind abgestuft nach der Grösse einer Gemeinde und betragen in Gemeinden mit

- a) bis zu 999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 20.00
- b) 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 26.00
- c) 2000 bis 3999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 32.00
- d) 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 38.00
- e) 10'000 bis 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 50.00
- f) mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 65.00

Massgebend sind die vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

³ Setzt eine Gemeinde für die Erfüllung kommunalpolizeilicher Aufgaben in Ergänzung zur Schaffhauser Polizei eigenes Polizeipersonal ein, so reduziert sich für die Berechnung ihrer Kostenbeteiligung die Einwohnerzahl pro 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten oder einer polizeilichen Sicherheitsassistentin oder eines polizeilichen Sicherheitsassistenten um 1300 Einwohnerinnen oder Einwohner, höchstens aber bis auf null. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet. Für die Bestimmung der Entschädigungspauschale wird auf die tatsächliche Einwohnerzahl abgestellt.

XII. Strafbestimmungen

Art. 103 Busse

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ein Flugverbot nach Art. 35 missachtet;
- b) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 84 verstösst;
- c) Sicherheitsdienstleistungen erbringt, ohne die dafür notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 1 zu erfüllen;
- d) Sicherheitsangestellte einsetzt, welche die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 2 nicht erfüllen.

² Fahrlässigkeit ist strafbar.

³ Die Bussenhöhe bestimmt sich nach Art. 106 StGB³⁹⁾.

XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 105 Übergangsbestimmung

¹ Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende gültig.

Art. 106 aufgehoben

Art. 107 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000,
- b) Art. 12a EG-StGB⁴⁰⁾.

³⁹⁾SR [311.0](#).

⁴⁰⁾SHR [311.100](#).

Art. 108 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

II.

1.

Der Erlass SHR [173.200](#) (Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009) (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist zuständig für die Überprüfung oder Verlängerung:

- a) (neu) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 31 Polizeigesetz⁴¹⁾, Art. 12 Abs. 3 EG-StGB⁴²⁾ sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat⁴³⁾;
- b) (neu) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 33 Polizeigesetz⁴⁴⁾ innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels;
- c) (neu) von Massnahmen gemäss Art. 69 und 71 Polizeigesetz⁴⁵⁾ ohne Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und 71 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz⁴⁶⁾.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung angeordnet und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.

⁴¹⁾ SHR [354.100](#).

⁴²⁾ SHR [311.100](#).

⁴³⁾ SHR [354.420](#).

⁴⁴⁾ SHR [354.100](#).

⁴⁵⁾ SHR [354.100](#).

⁴⁶⁾ SHR [354.100](#).

Art. 37^{bis} (neu)

Polizeiliche Überwachungsmassnahmen, Verlängerung von Massnahmen und Fristverlängerung zur Löschung von Daten

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz⁴⁷⁾, den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 Abs. 2 Polizeigesetz⁴⁸⁾ und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz⁴⁹⁾.

^{1bis} Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht befindet über die Verlängerung von Massnahmen gemäss Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und 71 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz⁵⁰⁾.

² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)⁵¹⁾.

2.

Der Erlass SHR [311.100](#) (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 22. September 1941) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 13a (neu)

Bettelverbot

¹ Wer auf öffentlichem Grund in aufdringlicher oder in organisierter Weise bettelt oder Minderjährige bis 16 Jahre zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Art. 32a (neu)

Information bei häuslicher Gewalt

⁴⁷⁾SHR [354.100](#).

⁴⁸⁾SHR [354.100](#).

⁴⁹⁾SHR [354.100](#).

⁵⁰⁾SHR [354.100](#).

⁵¹⁾SHR [354.430](#).

¹ Zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 Satz 2 StGB⁵²⁾ ist die Fachstelle Bedrohungsmanagement.

3.

Der Erlass SHR [935.100](#) (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Über die Beherbergung ist eine Gästekontrolle zu führen. Alle Gäste haben wahrheitsgetreu den Meldeschein auszufüllen oder die für die elektronische Anmeldung erforderlichen Angaben zu machen.

² Die Schaffhauser Polizei ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und täglich Berichte über Ankunft und Aufenthalt der Beherbergten zu verlangen. Sie darf diese Angaben zur Identifikation von Personen zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert mit den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.

III.

Der Erlass SHR [354.100](#) (Polizeigesetz vom 21. Februar 2000) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

⁵²⁾SR [311.0](#).

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Konkretisierung der Zuständigkeit

Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit Gemeindebehörde	Zuständigkeit Schaffhauser Polizei
Nicht bewilligte Demonstrationen und Versammlungen	Art. 10 EG StGB ¹		Schaffhauser Polizei
Ordnung und Sicherheit bei Demonstrationen und Versammlungen	Art. 11 EG StGB ¹		Schaffhauser Polizei
Vermummungsverbot	Art. 12 EG StGB ¹		Schaffhauser Polizei
Bettelverbot	Art. 13a EG StGB ¹	Gemeindebehörde	
Gefährdung durch Tiere	Art. 14 EG StGB ¹	Gemeindebehörde	
Nachtruhe	Art. 16 EG StGB ¹ Art. 3 Abs. 2 lit. d und e PolG Art. 2 Abs. 2 lit. d GG ² Kommunale Polizeiverordnungen	Gemeindebehörde	Sofern die Störung übermässig ist, handelt die Schaffhauser Polizei, wenn sie ausserhalb der Dienstzeit der Gemeindebehörde eine Feststellung macht oder eine Anzeige eingeht.
Sonn- und Feiertagsruhe	Art. 16 EG StGB ¹ Art. 3 Abs. 2 lit. d und e PolG Art. 2 Abs. 2 lit. d GG ² Art. 12 Ruhetagsgesetz ³ Kommunale Polizeiverordnungen	Gemeindebehörde	Sofern die Ruhe und Würde des Sonn- oder Feiertages ernstlich gestört ist, handelt die Schaffhauser Polizei, wenn sie ausserhalb der Dienstzeit der Gemeindebehörde eine Feststellung macht oder eine Anzeige eingeht.
Übermässige Immissionen wie Lärm, Dünste, Staub, Rauch oder Russ	Art. 16 - 18 EG StGB ¹ Art. 2 Abs. 2 lit. d GG ² Kommunale Polizeiverordnungen	Gemeindebehörde Im Falle schädlicher Umwelteinwirkungen wird zudem das Interkantonale Labor (IKL) informiert.	Feststellungen und Anzeigen werden während der Dienstzeiten an die Gemeindebehörde weitergeleitet, ausserhalb von deren Dienstzeiten handelt die Schaffhauser Polizei. Im Falle schädlicher Umwelteinwirkungen wird zudem das Interkantonale Labor (IKL) informiert.

¹ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (SHR 311.100)

² Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

³ Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)

Aufgabe	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit Gemeindebehörde	Zuständigkeit Schaffhauser Polizei
Tierkadaverbeseitigung	Art. 3 Abs. 2 lit. g PolG Art. 22 Abs. 3 und 4 Einführungs-gesetz zum USG ⁴	Gemeindebehörde Bei Wildtieren sind die Jagdaufseher zu informieren.	Schaffhauser Polizei gibt Tierkadaver ausserhalb der Dienstzeiten der Gemeindebehörden in der Sammelstelle ab. Sie räumt auf der Strasse liegende Tierkadaver zur Gefahrenabwehr an den Strassenrand. Bei Wildtieren sind die Jagdaufseher zu informieren.
Polizeistundenkontrolle	Art. 3 Abs. 2 lit. g PolG Art. 2 Abs. 2 lit. d GG ² Art. 30 Gastgewerbe-gesetz ⁵	Gemeindebehörde	Die Schaffhauser Polizei unterstützt die Gemeindebehörde auf Ersuchen, wenn auf eine Gefahr für die Gemeindebehörde geschlossen werden muss. Feststellungen und Anzeigen werden während der Dienstzeiten an die Gemeindebehörde weitergeleitet, ausserhalb deren Dienstzeiten handelt die Schaffhauser Polizei.
Mittagsruhe	Art. 3 Abs. 2 lit. d PolG Art. 2 Abs. 2 lit. d GG ² Kommunale Polizei-erverordnungen	Gemeindebehörde	Die Schaffhauser Polizei leitet Feststellungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde weiter.
Bewilligungerteilung für Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 3 Abs. 2 lit. b PolG Art. 2 Abs. 2 lit. d GG ²	Gemeindebehörde	Die Schaffhauser Polizei erstellt auf Ersuchen eine Lage- oder Gefährdungsbeurteilung.
Fundgegenstände und verlorene Tiere	Art. 3 Abs. 2 lit. f PolG Art. 720 f. ZGB ⁶	Gemeindebehörden	

⁴ Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 22. Januar 2007 (SHR 814.100)

⁵ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100)

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Synopse

Totalrevision Polizeigesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: 173.200

Aufgehoben: 354.100

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	Polizeigesetz (PolG)
	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen,</i> gestützt auf Art. 50 und 80 der Kantonsverfassung[SHR 101.100.] <i>beschliesst als Gesetz:</i>
	I.
I. Zweck, Aufgaben und Zuständigkeit	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton: a) die Aufgaben der Schaffhauser Polizei sowie die Art und Weise ihrer Erfüllung; b) die von den Gemeindebehörden wahrzunehmenden polizeilichen Aufgaben und ihre Befugnisse; c) die Rechte von Privaten, soweit ihnen dieses Gesetz Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder hoheitliche Befugnisse überträgt.	² Es gilt ausserhalb eines Strafverfahrens.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 2 Aufgaben der Schaffhauser Polizei ¹ Die Schaffhauser Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden und berücksichtigt das öffentliche Interesse. ² Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben: a) Gefahren für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen, wenn ein Tätigwerden notwendig erscheint und keine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann; b) Aufrechterhaltung der Sicherheit an allgemein zugänglichen Orten, namentlich auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern; c) Verhinderung, Erkennung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Mitwirkung bei der Strafuntersuchung; d) Erfüllung der Belange des Staatsschutzes im Auftrag des Bundes; e) weitere durch Bundes-, Konkordats- oder kantonales Recht sowie vertragliche Regelung übertragene Aufgaben; f) Präventionsarbeit zu polizeilichen Themenbereichen.	
Art. 3 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere der Schaffhauser Polizei vorbehalten Massnahmen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben Art. 81 f. ² Dabei erfüllen sie insbesondere folgende Aufgaben: a) Verwaltung und Bewirtschaftung ihres öffentlichen Grundes;	¹ Die <u>zuständigen</u> Gemeindebehörden sorgen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit kein unmittelbarer Zwang oder andere, <u>ausschliesslich</u> der Schaffhauser Polizei vorbehalten <u>zugewiesene</u> Massnahmen erforderlich sind. Vorbehalten bleiben Art. 81 fff.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
b) Erteilung von kommunalpolizeilichen Bewilligungen, insbesondere für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, für Boulevardwirtschaften, für Bauinstalltionen und für das Reklamewesen sowie für weitere den Gemeinden obliegenden Bereiche; c) Überwachung des ruhenden Verkehrs; d) Ahndung der in ihre Zuständigkeit fallenden Straf- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der kommunalen Polizeiverordnungen; e) Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist; f) Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen; g) weitere durch kantonales Recht oder durch vertragliche Regelung übertragene Aufgaben.	
Art. 4 Konkretisierung der Zuständigkeit ¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission. ² Ist die Zuständigkeit im Einzelfall strittig, entscheidet das für die Schaffhauser Polizei zuständige Departement. Bis zum Entscheid gilt die Anweisung der Schaffhauser Polizei.	¹ Die konkrete Aufgabenteilung im polizeilichen Bereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden <u>bestimmt sich nach dem Anhang. Weitere Bereiche</u> regelt der Regierungsrat nach vorgängiger Anhörung der Polizeikommission.
Art. 5 Schutz privater Rechte ¹ Die Schaffhauser Polizei und die zuständigen Gemeindebehörden schützen private Rechte, wenn: a) es die Gesetzgebung vorsieht oder der Bestand des privaten Rechts glaubhaft gemacht wird,	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
b) der Schutz durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und c) die Gefährdung oder Störung erheblich ist.	
II. Organisation und Dienstrecht	
1. Aufbau der Schaffhauser Polizei	1. Gelöscht.
	2.1 Aufbau der Schaffhauser Polizei
Art. 6 Organisation der Schaffhauser Polizei ¹ Die Schaffhauser Polizei organisiert sich im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrates selbst. ² Sie wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt. Der Regierungsrat wählt sie oder ihn und bezeichnet die Stellvertretungen. ³ Der Kantonsrat legt die Anzahl der vom Kanton besoldeten Stellen der Schaffhauser Polizei durch Beschluss fest.	
	Art. 6a Postennetz ¹ Die Schaffhauser Polizei verfügt über ein Polizeizentrum. ² Sie betreibt einen Polizeiposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen und weitere Regionalposten. ³ Der Regierungsrat legt das Polizeipostennetz auf Antrag der Polizeikommission fest.
Art. 7 Polizeistatus ¹ Über den Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der Schaffhauser Polizei:	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden eidgenössischen Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss; b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss; c) Personen, die sich in Ausbildung zur Erlangung eines Abschlusses gemäss lit. a oder b befinden. ² Wer über den Polizeistatus verfügt, ist zu polizeilichem Handeln und zum Tragen von Waffen befugt. ³ Das zuständige Departement kann weiteren Angehörigen der Schaffhauser Polizei den Polizeistatus verleihen.	
Art. 8 Dienstausübung ¹ Wer über den Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Ausnahmen. ² Die Berechtigung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt. ³ Uniformierte Polizistinnen und Polizisten tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.	
Art. 9 Aufnahmebedingungen für den Polizeidienst ¹ In den Polizeidienst kann aufgenommen werden, wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt, die erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen hat. ² Der Regierungsrat kann Auflagen betreffend Wohnsitz sowie für Zivilangestellte Ausnahmen von den Erfordernissen der Schweizer Staatsangehörigkeit und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
2. Polizeikommission	2. Gelöscht.
	2.2 Polizeikommission
Art. 10 Wahl und Zusammensetzung ¹ Zur Sicherung der Mitsprache der Gemeinden im Polizeibereich und zur Erleichterung der Zusammenarbeit besteht eine Polizeikommission. ² Die Polizeikommission setzt sich zusammen aus: a) dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats als Präsidentin respektive als Präsidenten; b) dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Schaffhausen als Vizepräsidentin respektive als Vizepräsidenten im jährlichen Wechsel mit einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter der anderen Gemeinden; c) zwei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern des Kantonsrats; d) zwei vom Stadtrat Schaffhausen gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrats; e) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Neuhausen am Rheinfall; f) zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern; g) der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme; h) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme.	c) zwei vom Regierungsrat <u>auf Amtsdauer</u> gewählten Mitgliedern des Kantonsrats; d) zwei vom <u>Stadtrat</u> <u>zuständigen Organ der Stadt</u> Schaffhausen <u>auf Amtsdauer</u> gewählten Mitgliedern des Grossen Stadtrats; f) <u>zwei auf Vorschlag der Gemeinden vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Stein am Rhein;</u> g) <u>zwei auf Vorschlag der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme Gemeinden vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern;</u> h) <u>zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat gewählten Verbandsmitgliedern</u> <u>Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten mit beratender Stimme;</u>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Die Polizeikommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.	i) zwei auf Vorschlag der Personalorganisationen vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Verbandsmitgliedern mit beratender Stimme.
Art. 11 Aufgaben ¹ Der Polizeikommission obliegen die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Regierungsrates, insbesondere in den folgenden Geschäften: a) Budget und Erfolgsrechnung; b) Tätigkeitsschwerpunkte; c) Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten; d) Bestimmung der Polizeiposten; e) Personalbestand; f) Gebührenregelung bei Grossveranstaltungen; g) Änderung der Aufgabenteilung bei parallelen Zuständigkeiten.	c) e) Wahl der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten; d) <u>Organisation der Schaffhauser Polizei und insbesondere Bestimmung der Polizeiposten;</u>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
III. Zusammenarbeit	
3. Amts- und Vollzugshilfe	3. <i>Gelöscht.</i>
	3.1 Amts- und Vollzugshilfe
Art. 12 Amts- und Vollzugshilfe ¹ Die Schaffhauser Polizei leistet auf Gesuch hin den Schaffhauser Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung Zwang erforderlich ist.	
4. Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden	4. <i>Gelöscht.</i>
	3.2 Zusammenarbeit zwischen der Schaffhauser Polizei und den Gemeinden
Art. 13 Information und Koordination ¹ Die Schaffhauser Polizei und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Begebenheiten und Umstände, die für die Erfüllung der Aufgaben der Schaffhauser Polizei respektive der kommunalpolizeilichen Aufgaben notwendig sind, zu informieren. ² Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen. ³ Die Schaffhauser Polizei gewährt sicherheits- oder ordnungsrelevanten Problemlagen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhöhte Aufmerksamkeit. Bei der Bestimmung der kommunalen Brennpunkte steht der jeweiligen Gemeinde ein Mitspracherecht zu.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 14 Unterstützung der Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben in geeigneter Weise zu gewährleisten, dass sie die ihnen obliegenden kommunalpolizeilichen Aufgaben erfüllen können. Sie haben die Dienstzeiten an ihren Aufgaben auszurichten und sicherzustellen, dass jederzeit eine zuständige Person für die Schaffhauser Polizei erreichbar ist. ² Die Schaffhauser Polizei übernimmt kommunalpolizeiliche Aufgaben ausserhalb der Dienstzeiten der Gemeinden nur, sofern ein Tätigwerden dringend geboten ist. ³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahndenden Übertretungen. Im Bereich des ruhenden Verkehrs kann sie Übertretungen stets von sich aus ahnden.	³ Sie unterstützt die Gemeinden bei der Verfolgung der von diesen zu ahndenden Übertretungen. Im Bereich des ruhenden Verkehrs kann sie Übertretungen stets von sich aus ahnden.
Art. 15 Besondere Polizeieinsätze ¹ Über besondere Polizeieinsätze entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Absprache mit der Schaffhauser Polizei. ² Als besondere Polizeieinsätze gelten: a) Demonstrationen und Grossveranstaltungen samt der Regelung des rollenden Verkehrs, b) die Räumung von besetzten Häusern oder c) Einsätze, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen und mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungsteile verbunden sein können. ³ Die Schaffhauser Polizei legt die Einsatzkräfte und die erforderlichen Mittel fest. ⁴ Bei unmittelbarer Gefahr kann die Schaffhauser Polizei von sich aus handeln.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
5. Polizeiliche Zusammenarbeit	5. Gelöscht.
	3.3 Polizeiliche Zusammenarbeit
Art. 16 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden ¹ Die Schaffhauser Polizei arbeitet mit Behörden des Kantons Schaffhausen, anderer Kantone, Konkordaten sowie des Bundes und des Auslands zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungen sowie Fachgremien und das Beschaffungswesen. ² Das zuständige Departement kann in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts auch im Ausland um Einsatz von Polizeiangehörigen und deren Mitteln im Kanton Schaffhausen ersuchen. ³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement den Einsatz von Angehörigen und Mitteln der Schaffhauser Polizei ausserhalb des Kantons in der Schweiz, der Regierungsrat zudem unter Berücksichtigung des Bundesrechts im Ausland anordnen. ⁴ In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit trifft die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die unaufschiebbaren Massnahmen, wobei so rasch als möglich der Entscheid des zuständigen Departements respektive des Regierungsrats nachträglich einzuholen ist. ⁵ Die Mitwirkung von kommunalen Polizeibehörden des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden. ⁶ Ausserkantonale Einsätze und Einsätze im Ausland dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Ersatz der Kosten zugesichert hat. Der Kanton Schaffhausen ersetzt den Kantonen und den ausländischen Behörden, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die daraus entstehenden Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.	⁵ Die Mitwirkung von kommunalen Polizeibehörden <u>der zuständigen Gemeindebehörden</u> des Kantons Schaffhausen erfolgt in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 17 Rechtliche Stellung der Polizeiangehörigen ¹ Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Schaffhauser Polizei richten sich bei Einsätzen in anderen Kantonen oder im Ausland nach der Rechtsordnung am jeweiligen Einsatzort. Soweit sie durch die am Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung des Haftungsgesetzes vom 23. September 1985[SHR 170.300.], übernimmt der Kanton den Mehrbetrag. ² Die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen der Schaffhauser Polizei. ³ Personalrechtlich unterstehen die im Kanton Schaffhausen eingesetzten Angehörigen in- und ausländischer Polizeibehörden dem am Ort der Anstellungsbehörde geltenden Recht.	
6. Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten	6. Gelöscht.
	3.4 Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit mit Privaten
Art. 18 Aufgabenübertragung an Private ¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 62 - 73, an Private ist nicht zulässig. ² Nicht hoheitliche Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden.	¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der Art. 26 - 58 und 69 - 73; an Private ist nicht zulässig, <u>soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.</u> ^{1a} Transport, Bewachung und Betreuung von bereits festgenommenen oder inhaftierten Personen können an private Sicherheitsunternehmen delegiert werden. ² Nicht hoheitliche Tätigkeiten, welche die Polizeiarbeit unterstützen, so namentlich der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, handwerkliche und technische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen, wie insbesondere Abschlepp- und Schlüsseldienste, dürfen an Private übertragen werden.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Wer für die Schaffhauser Polizei Aufgaben erfüllen soll, kann einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden. ⁴ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Ausübung der Aufgabenübertragung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
Art. 19 Zusammenarbeit mit Privaten ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit privaten Personen und Organisationen zusammenarbeiten. ² Für Schaden, den Private bei einer von der Schaffhauser Polizei angeordneten Hilfeleistung erleiden, haftet der Kanton. ³ Private sowie ihre Hilfspersonen sind über Tatsachen, die sie infolge der Zusammenarbeit wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
IV. Grundsätze des polizeilichen Handelns	
Art. 20 Achtung der Würde des Menschen ¹ Die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen sind beim polizeilichen Handeln zu achten und zu schützen. ² Namentlich sind die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen, deren Alter und Entwicklungsstand, zu berücksichtigen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen zu wahren.	
Art. 21 Verhältnismässigkeit ¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Unter mehreren geeigneten Massnahmen ist jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht. ⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
Art. 22 Gewaltmonopol ¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei, die über den Polizeistatus verfügen, dürfen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden. ² Angehörige der Gemeinden dürfen unter Vorbehalt von Art. 81 f. keinen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.	² Angehörige der Gemeinden dürfen unter Vorbehalt von Art. 81 ff. keinen unmittelbaren Zwang im Sinne dieses Gesetzes anwenden.
Art. 23 Polizeiliche Generalklausel ¹ Die Schaffhauser Polizei oder die zuständige Gemeindebehörde trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage die unaufschiebbaren Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren, einzudämmen oder zu beseitigen.	
Art. 24 Vorgehen gegen Störer ¹ Das polizeiliche Handeln richtet sich in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet oder die für das entsprechende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist. ² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache sowie gegen die Person, welche die Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 25 Vorgehen gegen andere Personen ¹ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen eine andere Person richten, wenn: a) das Gesetz es vorsieht oder b) eine unmittelbar drohende oder eingetretene Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann.	
V. Massnahmen der Schaffhauser Polizei	
7. Identitätsfeststellung	7. Gelöscht.
	5.1 Identitätsfeststellung
Art. 26 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die Schaffhauser Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird. ² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere sowie andere Sachen vorzuzeigen, Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen. ³ Die Schaffhauser Polizei kann die Person zu einem Polizeiposten bringen, wenn die Abklärungen gemäss Abs. 1 und 2 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben zur Person richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 27 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Die Schaffhauser Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[SR 312.0.] vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann. ² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.	² Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten<u>löschen</u>, sobald die Identität der Person festgestellt wurde oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.
Art. 28 Personensicherheitsprüfung ¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, b) die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann, c) die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder d) die Person Zugang zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder Informationen der öffentlichen Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist.	¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden kann die Schaffhauser Polizei eine Person <u>mit deren Zustimmung</u> auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben, wenn b) die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist <u>Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist</u> betraute Private ausübt oder ausüben soll und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann, <u>Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder</u> c) die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung <u>Zugang zu nichtöffentlichen Räumlichkeiten oder für mit Informationen der öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll</u> Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder. d) <i>Gelöscht.</i>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Im Gesuch sind der Zweck des Berichts, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen aufzuführen. ³ Die Schaffhauser Polizei tätigt Erhebungen bei Arbeitsstellen, öffentlich zugänglichen Quellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.	
8. Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam	8. Gelöscht.
	5.2 Befragung, Vorladung und Polizeigewahrsam
Art. 29 Befragung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist. ² Sobald ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Strafprozessordnung[SR 312.0.].	¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.
Art. 30 Vorladung und Vorführung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen. ² Leistet die Person der Vorladung unentschuldigt keine Folge, kann die Schaffhauser Polizei sie vorführen, sofern diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht worden ist. ³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die betreffende Person werde einer Vorladung nicht Folge leisten.	¹ Die Schaffhauser Polizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen, insbesondere für Befragungen, für Gefährderansprachen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Sachen.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 31 Polizeilicher Gewahrsam ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn: a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder Sachen ernsthaft und unmittelbar gefährdet; b) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in einer hilflosen Lage befindet; c) sie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt; d) gegen sie voraussichtlich eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen ist; e) sie wegen ihres Zustands oder ihres Verhaltens erhebliches öffentliches Ärgernis erregt; f) damit die Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Weg-, Aus- oder Landesverweisung oder Auslieferung gewährleistet werden kann; g) sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder zu entziehen versucht; i) die Sicherstellung einer Wegweisung, einer Fernhaltung, eines Rückkehr- oder Annäherungsverbots oder einer Kontaktsperre nicht anderweitig gewährleistet werden kann; j) die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012[SHR 354.420.] erfüllt sind.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Hat die Schaffhauser Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich eine Angehörige respektive einen Angehörigen oder einen Familiengenossen zu benachrichtigen. ³ Bei Minderjährigen sowie Personen unter umfassender Beistandschaft ist unverzüglich eine für die elterliche Sorge, Obhut oder für die Beistandschaft verantwortliche Person, Institution oder Behörde zu benachrichtigen. ⁴ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams überprüft auf Gesuch der betroffenen Person hin das Kantonsgericht. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	
Art. 32 Zuführung schutzbedürftiger Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine minderjährige oder umfassend verbeiständete Person der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle zuführen, wenn die Person: a) sich beständig der elterlichen oder der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufsicht entzieht oder b) ihr eine unmittelbare Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.	
9. Wegweisung und Fernhaltung	9. Gelöscht.
	5.3 Wegweisung und Fernhaltung
Art. 33 Wegweisung und Fernhaltung von Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person von einem öffentlichen Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn:	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
a) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; b) sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, in erheblicher Weise Dritte belästigt oder gefährdet; c) sie Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet; d) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist; e) die Wahrung der Rechte von Personen dies erfordert. ² In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Schaffhauser Polizei die Wegweisung oder die Fernhaltung unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 des Schweizerischen Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)[SR 311.0.] für höchstens 14 Tage schriftlich verfügen. ³ Die Verfügung legt in den Fällen von Abs. 1 und 2 die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest. ⁴ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren. ⁵ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung beim Kantonsgericht angefochten werden. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	
Art. 34 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Tiere und Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie: a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. ² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. ³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.	
Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht ¹ Bei einem Einsatz der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Die Schaffhauser Polizei kann das Verbot ganz oder teilweise aufheben. ² In begründeten Fällen, namentlich wenn Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet sind, kann die Schaffhauser Polizei ein zeitlich und örtlich befristetes Flugverbot erlassen. ³ In den Fällen von Abs. 2 kommt einem gegen die Verfügung erhobenen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zu. ⁴ Im Übrigen richtet sich die Benützung des schweizerischen Luftraums nach dem Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948[SR 748.0].	Art. 35 Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30<u>25</u> kg Gewicht ¹ Bei einem Einsatz der Schaffhauser Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 Metern um den Ereignisort ein Flugverbot. Die Schaffhauser Polizei kann das Verbot ganz oder teilweise aufheben.
10. Informationsbeschaffung und Überwachung	10. Gelöscht.
	5.4 Informationsbeschaffung und Überwachung
Art. 36 Polizeiliche Observation ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten.	¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Schaffhauser Polizei ausserhalb eines Strafverfahrens Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt beobachten.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei kann eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmegeräten anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. ⁴ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 283 StPO[SR 312.0.] sinngemäss. ⁵ Die Aufzeichnungen gemäss Abs. 2 sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren.	
Art. 37 Verdeckte Fahndung ¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern können ausserhalb von Strafverfahren zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer falschen Identität ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt. ³ Eine verdeckte Fahndung kann durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet werden, wenn:	¹ Angehörige der Schaffhauser Polizei oder von anderen schweizerischen oder ausländischen Polizeikörpern können ausserhalb von Strafverfahren zur Gefahrenabwehr oder zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, bei der ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, verdeckt fahnden. Dabei können sie insbesondere Scheingeschäfte oder Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ^{1bis} Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder können insbesondere Scheingeschäfte wie Testkäufe abschliessen oder den Willen zum Abschluss von solchen Geschäften vortäuschen. ^{1ter} Es können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
a) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ⁴ Dauert eine verdeckte Fahndung länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. ⁵ Für die Durchführung der verdeckten Fahndung gelten im Übrigen die Art. 298c und 298d Abs. 1 und 3 StPO[SR 312.0] sinngemäss. ⁶ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁷ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298d Abs. 4 StPO[SR 312.0] sinngemäss.	a) hinreichende konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte und
Art. 38 Verdeckte Vorermittlung ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. ² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn: a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO[SR 312.0] kommen könnte, b) die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.	¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Schaffhauser Polizei mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität (Legende) durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dabei können Bild- und Tonaufnahmegeräte eingesetzt werden. a) hinreichende konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO[SR 312.0] kommen könnte,

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden. ⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287 – 297 StPO[SR 312.0.] sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei tritt. ⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten. ⁶ Für die Mitteilung der Massnahme gilt Art. 298 StPO [SR 312.0.] sinngemäss.	³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der <u>Schaffhauser</u> Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, eingesetzt werden.
	Art. 38a Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten ¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit Bild- und Tonaufnahmegeräten oder mit Zähleinrichtungen in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können. ² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
	Art. 38b Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit Bild- und Tonaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei angeordnet sowie zeitlich und örtlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen sowie am überwachten Ort: a) Verbrechen oder Vergehen bereits begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist oder b) eine vermisste Person vermutet wird. ³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen mit Bild- und Tonaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass: a) sie für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder b) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte. ⁴ Die Öffentlichkeit ist in amtlichen Publikationsorganen, mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten aufmerksam zu machen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird. ⁵ Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu löschen, sofern sie nicht zur Aufklärung von strafbaren Handlungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden.
Art. 39 Technische Überwachung ¹ Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 280 StPO3 bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO[SR 312.0.] gelten sinngemäss.	¹ Der Einsatz von Mit technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Artikel 280 StPO3 bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO gelten sinngemäss. Geräten für Bild- und Tonaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere:

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	a) Bauten und Anlagen des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe; b) mit deren Einwilligung Bauten und Anlagen von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe; c) mit deren Einwilligung Bauten und Anlagen Privater; d) Strassenverkehrsanlagen; e) Fahrzeuge der Schaffhauser Polizei; f) Angehörige der Schaffhauser Polizei mit Polizeistatus. ² Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten im Sinne von Art. 280 StPO[SR 312.0] bei Vorkehrungen gemäss Art. 36 - 38b bedarf der Bewilligung des Zwangsmassnahmengerichts. Die Art. 269 – 279 sowie Art. 281 StPO[SR 312.0] gelten sinngemäss.
Art. 40 Vertrauliche Quellen ¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen. ² Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.	Art. 40 Vertrauliche Quellen <u>ausserhalb von Strafverfahren</u> ¹ Zur Informationsbeschaffung kann die Schaffhauser Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, welche der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen. ² Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit vertraulichen Quellen entschädigen und belohnen. <u>ist, dass die polizeiliche Aufgabenerfüllung ohne diese unverhältnismässig erschwert wäre.</u> ³ Die Schaffhauser Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 41 Überwachung ausserhalb von Strafverfahren ¹ Die Schaffhauser Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016[SR 780.1.] anordnen. ² Berechtigt für die Anordnung einer Überwachung sind eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier der Schaffhauser Polizei. ³ Überwachungsanordnungen der Schaffhauser Polizei hat das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Für das Verfahren gelten die Art. 271, 272 und 274 - 279 StPO[SR 312.0.] sinngemäss. ⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen und juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben.	⁴ Zur Feststellung des Aufenthaltsorts einer vermissten Person kann die Schaffhauser Polizei von natürlichen und juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts verlangen, Daten herauszugeben, <u>soweit keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</u>
Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten ¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten in einer Weise überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können. ² Die Aufzeichnungen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.	Art. 42 Nicht personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten<u>verschoben</u> ¹ <i>Gelöscht.</i> ² <i>Gelöscht.</i>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Schaffhauser Polizei allgemein zugängliche Orte in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. ² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet sowie zeitlich und örtlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen sowie am überwachten Ort: a) Verbrechen oder Vergehen bereits begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist oder b) eine vermisste Person vermutet wird. ³ Die Schaffhauser Polizei darf auf Anordnung einer Polizeioffizierin oder eines Polizeioffiziers bei Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten offen oder verdeckt Personen in einer Weise mit technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Die Überwachung setzt voraus, dass: a) sie für die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder b) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte. ⁴ Die Öffentlichkeit ist in amtlichen Publikationsorganen, mit Hinweisen vor Ort oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten aufmerksam zu machen, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird. ⁵ Sämtliche Aufzeichnungen sind spätestens nach 100 Tagen zu löschen, sofern sie nicht zur Aufklärung von strafbaren Handlungen oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr benötigt werden.	Art. 43 Personenbezogene Überwachung von allgemein zugänglichen Orten<u>verschoben</u> ¹ <i>Gelöscht.</i> ² <i>Gelöscht.</i> ³ <i>Gelöscht.</i> ⁴ <i>Gelöscht.</i> ⁵ <i>Gelöscht.</i>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 44 Nachforschung ¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, so schreibt sie die Schaffhauser Polizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn: a) die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind, b) die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss, c) der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen, d) die Person vermisst wird oder e) andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. ² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Schaffhauser Polizei die Bedeutung des Falls. ³ Die Schaffhauser Polizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bild- oder Tonmaterial einsetzen. ⁴ Die Schaffhauser Polizei ist zuständig zum Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862[Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56], wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 lit. d und e dieser Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen. ⁵ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.	
Art. 45 Abgleich mit Datenbanken ¹ Zu Fahndungszwecken kann die Schaffhauser Polizei Personen und Fahrzeuge im Abrufverfahren mit Datenbanken abgleichen. ² Der Abgleich ist zulässig mit: a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern; b) von der Schaffhauser Polizei erstellten Listen mit Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; c) konkreten Fahndungsaufträgen.	
Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben technische Überwachungsgeräte sowie Ton- und Bildaufnahmegeräten einsetzen. ² Mit technischen Geräten für Ton- und Bildaufnahmen oder Zählungen ausgerüstet werden können insbesondere: a) Liegenschaften und Gebäude des Kantons oder dessen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe; b) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude von Gemeinden oder deren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe; c) mit deren Einwilligung Liegenschaften und Gebäude Privater; d) Strassenverkehrsanlagen; e) Fahrzeuge der Schaffhauser Polizei;	Art. 46 Einsatz von technischen Überwachungsgeräten<u>verschoben</u> ¹ <i>Gelöscht.</i> ² <i>Gelöscht.</i>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
f) Angehörige der Schaffhauser Polizei mit Polizeistatus.	
Art. 47 Einsatz von Luftfahrzeugen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Luftfahrzeuge einsetzen, insbesondere für: a) Such- und Rettungseinsätze; b) Lageübersichten und Dokumentationen; c) Aufklärungen, Erkundungen und Interventionen; d) Ausbildungszwecke.	
11. Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken	11. Gelöscht.
	5.5 Durchsuchungen und Betreten von Grundstücken
Art. 48 Durchsuchung von Personen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn: a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist; b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind; c) der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat; d) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder	a) dies zum Schutz von Angehörigen der Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist <u>Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;</u> b) Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind <u>dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei oder anderer Personen oder von Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist;</u>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
e) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist. ² Die Durchsuchung nimmt eine Person gleichen Geschlechts vor, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub. ³ Bei Menschen mit einer glaubhaft geltend gemachten Transidentität oder mit einer glaubhaft geltend gemachten Variante der Geschlechtsentwicklung bestimmen diese, ob eine Frau oder ein Mann die Durchsuchung durchführen soll, es sei denn die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub. ⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Schaffhauser Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.	³ Bei Menschen mit einer glaubhaft geltend gemachten Transidentität oder mit einer glaubhaft geltend gemachten Variante der Geschlechtsentwicklung bestimmen diese, ob eine Frau oder ein Mann die Durchsuchung durchführen soll, es sei denn, die Massnahme ertrage zum Schutz der zu durchsuchenden Person selbst, der Polizeiangehörigen oder Dritter keinen Aufschub.
Art. 49 Durchsuchung von Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Fahrzeuge, Behältnisse und andere Sachen öffnen oder unter Verwendung von Hilfsmitteln anderweitig durchsuchen, wenn: a) sie sich bei Personen befinden, die gemäss Art. 48 durchsucht werden dürfen; b) dies zum Schutz von Angehörigen der Schaffhauser Polizei, anderen Personen, Tieren oder Sachen von namhaftem Wert erforderlich ist; c) der Verdacht besteht, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen werden dürfen oder hilflos sind; d) der Verdacht besteht, dass sich sicherzustellende Tiere oder Sachen darin befinden; e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen erforderlich ist. ² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft ausübt.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Erfolgt die Durchsuchung in Abwesenheit dieser Person, ist die Massnahme zu dokumentieren und der abwesenden Person bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.	
Art. 50 Durchsuchung von Räumen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Räume durchsuchen, um: a) eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit einer Person abzuwehren; b) Tiere oder Sachen von namhaftem Wert zu schützen oder c) eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. ² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Durchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen, andernfalls ist die Massnahme zu dokumentieren.	
Art. 51 Betreten privater Grundstücke und Räume ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Schaffhauser Polizei private Grundstücke ohne Einwilligung der Person betreten, die am Grundstück berechtigt ist. ² Sie kann private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
12. Sicherstellung	12. Gelöscht.
	5.6 Sicherstellung
Art. 52 Sicherstellung von Tieren und Sachen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen: a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen; c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte. ² Der Person, bei welcher das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.	
Art. 53 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen ¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Schaffhauser Polizei das Tier oder die Sache zurück. ² Erheben mehrere Personen Anspruch auf das Tier oder die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt jenen die Schaffhauser Polizei eine Frist zur Einleitung einer gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Tier oder die Sache jener Person zurückgegeben, bei welcher die Sicherstellung erfolgte. ³ Die Rückgabe kann von der vorgängigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. ⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 54 Verwertung sichergestellter Tiere und Sachen ¹ Ein Tier oder eine sichergestellte Sache kann nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwertet werden, wenn: a) die berechnigte Person das Tier oder die Sache trotz Aufforderung und Androhung der Verwertungsfolge nicht inner der angesetzten Frist abholt; b) niemand Anspruch auf das Tier oder die Sache erhebt; c) das Tier oder die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist; d) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. ² Über die Verwertung oder Tötung und Entsorgung von Tieren verfügt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. ³ Soweit der Verwertungserlös die Kosten der Sicherstellung und Verwertung übersteigt, ist er der berechtigten Person herauszugeben.	d) ihre die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.
Art. 55 Vernichtung sichergestellter Sachen ¹ Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn: a) die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen oder b) dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
13. Unmittelbarer Zwang	13. <i>Gelöscht.</i>
	5.7 Unmittelbarer Zwang
Art. 56 Grundsatz ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Schaffhauser Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. ² Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen. ³ Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen und es nicht offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht.	
Art. 57 Fesselung ¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, sie werde: a) Menschen angreifen; b) Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, wodurch das polizeiliche Handeln beeinträchtigt wird; c) Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder Tiere und Sachen einer Sicherstellung entziehen; d) fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden; e) sich töten oder verletzen.	¹ Die Schaffhauser Polizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn hinreichende <u>konkrete</u> Anhaltspunkte bestehen, sie werde:

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 58 Schusswaffengebrauch ¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, kann die Schaffhauser Polizei in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen. ² Der Gebrauch der Schusswaffe kann insbesondere gerechtfertigt sein: a) wenn Angehörige der Schaffhauser Polizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden; b) wenn eine Person eine schwere strafbare Handlung begangen hat oder einer solchen dringend verdächtig wird und sie fliehen will; c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt und sich der Festnahme zu entziehen versucht; d) zur Befreiung von Geiseln; e) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden, schweren strafbaren Handlung an Einrichtungen, welche der Allgemeinheit dienen und für diese wegen ihrer Verletzlichkeit oder ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden. ³ Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen. ⁴ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.	c) wenn eine Person für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellt und sich der Festnahme zu entziehen versucht;
Art. 59 Hilfepflicht der Polizei ¹ Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die Schaffhauser Polizei den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
VI. Gewaltschutz	
14. Bedrohungsmanagement	14. Gelöscht.
	6.1 Bedrohungsmanagement
Art. 60 Fachstelle Bedrohungsmanagement ¹ Die Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement. ² Die Fachstelle bezweckt die Früherkennung und Verhinderung von Straftaten durch gefährdende Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine Neigung zu Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer zu beeinträchtigen. ³ Die Fachstelle koordiniert hierfür präventive Massnahmen nach Art. 63 ff. Sie prüft dabei belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt.	¹ Die <u>Schaffhauser</u> Polizei betreibt eine Fachstelle Bedrohungsmanagement.
Art. 61 Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ¹ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 65 Abs. 6 eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören. ² Der Koordinationsgruppe gehören an: a) die Fachstelle, b) die Schaffhauser Staatsanwaltschaft, c) die Spitäler Schaffhausen (Psychiatriezentrums), d) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen, e) die zuständige Opferhilfe Beratungsstelle.	¹ Der Regierungsrat setzt zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung und der Massnahmenplanung nach Art. 65 Abs. 6⁷ eine Koordinationsgruppe Bedrohungsmanagement ein. Er ernennt ihre Fachpersonen auf Amtsdauer, soweit sie nicht der Fachstelle angehören.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Sofern erforderlich kann die Fachstelle weitere Fachpersonen als Teil der Koordinationsgruppe beiziehen.	
Art. 62 Melderecht ¹ Auch wer eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht zu beachten hat, ist befugt, Personen, von denen nach Einschätzung der Informierenden oder des Informierenden eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, der Fachstelle Bedrohungsmanagement zu melden und diese zu informieren. ² Das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 320 oder Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[SR 311.0.] steht einer Meldung und Auskunft nicht entgegen. ³ Vom Melderecht nach Abs. 1 ausgenommen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000[SR 935.61.] unterstehen.	
Art. 63 Zweck der Datenbearbeitung, Datenaustausch und Auskunftsrecht ¹ Die Fachstelle kann besonders schützenswerte Personendaten zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten im Sinne von Art. 60 nach Art. 2 lit. a, d und e des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (DSG)[SHR 174.100.] bearbeiten und insbesondere verknüpfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. ² Sie prüft eingehende Auskünfte und Meldungen und legt das weitere Vorgehen fest. Kommt sie zum Schluss, dass von der gemeldeten Person eine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht, trifft sie weitere Abklärungen. ³ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe besonders schützenswerte Personendaten insbesondere an folgende Behörden, Institutionen sowie Personen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen: a) kommunale, kantonale, interkantonale und eidgenössische Ämter und Behörden sowie Gerichte;	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
b) Organisationen der Opferhilfe; c) Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben; d) juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Aufgaben im Bereich eines gesetzlichen Obligatoriums haben oder Finanzdienstleistungen erbringen; e) Organisationen mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck oder Kirchen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften; f) Personen, denen gemäss Art. 62 ein Melderecht zusteht. ⁴ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person Dritte, insbesondere Angehörige, Nachbarn, Personen aus dem Arbeitsumfeld oder andere Bezugspersonen um Auskunft ersuchen, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe zwingend ist. ⁵ Sie kann im sozialen Umfeld der gefährdeten Person Auskünfte einholen, wenn deren Einverständnis vorliegt. ⁶ Sie weist Institutionen sowie Personen, bei denen sie Auskünfte einholt, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und wahrt soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person. Ämter und Behörden des Kantons Schaffhausen sowie der Schaffhauser Gemeinden trifft eine Auskunftspflicht, wobei das Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB[SR 311.0.] nicht entgegensteht.	
Art. 64 Massnahmen und Auskunft gegenüber der gefährdeten Person ¹ Die Fachstelle kann: a) die gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und auf Beratungsangebote hinweisen; b) der gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies für die Abwendung oder Verhütung einer Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 erforderlich ist.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 65 Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person ¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren. ² Die gefährdende Person ist bei der Vorladung für die Ansprache darauf hinzuweisen, dass sie eine Vertrauensperson beiziehen kann. ³ Die Fachstelle orientiert zu Beginn der Ansprache die gefährdende Person, dass ihre Daten von der Fachstelle gemäss Art. 63 bearbeitet werden, sie über die Teilnahme hinaus keine Mitwirkungspflichten hat und allfällige Aussagen unter Umständen den Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden soweit erforderlich zugänglich gemacht werden müssen. ⁴ Sie übergibt die Verfügung in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971[SHR 172.200.]. ⁵ Sie kann die gefährdende Person für die Ansprache vorladen oder die Ansprache an ihrem Aufenthaltsort durchführen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Beziehungsdynamik. ⁶ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann die Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein. ⁷ Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen.	¹ Die Fachstelle kann die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen, auf Beratungsangebote hinweisen, <u>sie verpflichten, solche Beratungsangebote zu nützen</u>, und sie über die Folgen der Missachtung gesetzeskonformen Verhaltens orientieren. ⁴ Sie übergibt die Verfügung <u>betreffend Einleitung eines Verfahrens nach Art. 63 ff.</u> in der Regel anlässlich der Ansprache oder stellt sie der gefährdenden Person schriftlich zu. Gleichzeitig orientiert sie über den Rechtsschutz gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971[SHR 172.200.]. ⁶ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden <u>hinreichenden konkreten</u> Grund keine Folge, kann die <u>Schaffhauser</u> Polizei sie vorführen. In diesem Falle muss vorgängig schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen worden sein. ⁷ Die Fachstelle trifft mit Mitgliedern der Koordinationsgruppe eine Einschätzung betreffend Risiko, arbeitet bei der Prüfung allfällig zu treffender Massnahmen anderer Behörden, Institutionen und Fachpersonen mit diesen zusammen und koordiniert die zu ergreifenden Massnahmen <u>Massnahmen</u>.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 66 Auskunft gegenüber der gefährdenden Person ¹ Die gefährdende Person hat Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.	
Art. 67 Auskunft an Dritte ¹ Die Fachstelle kann den meldenden Personen, Behörden und Institutionen Auskunft über die Art der Erledigung ihrer Meldung erteilen.	
Art. 68 Löschung von Daten ¹ Die Fachstelle löscht die Daten zu einer Person nach zehn Jahren. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte auf eine Gefährdung gemäss Art. 60 Abs. 2 hinweisende Datenzuwachs. ² Sie muss die Daten zu einer Person nach drei Monaten von Amtes wegen löschen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinne von Art. 60 Abs. 2 ausgeht.	
15. Polizeiliche Massnahmen	15. Gelöscht.
	6.2 Polizeiliche Massnahmen
Art. 69 Massnahmen bei häuslicher Gewalt ¹ Häusliche Gewalt liegt unabhängig vom Wohnsitz vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung sowie einer Hausgemeinschaft physische, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt ausüben oder androhen.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Die Schaffhauser Polizei kann eine Person bei häuslicher Gewalt aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, verbieten. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern. ³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden. ⁴ Die Schaffhauser Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel oder andere Zugangsmittel zur Wohnung und anderen gemeinsam benutzten Räumen abnehmen. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.	³ Mit<u>Neben</u> der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur von häuslicher Gewalt betroffenen Personen verbunden werden.
Art. 70 Meldepflicht ¹ Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige davon betroffen sind.	¹ Die Schaffhauser Polizei hat Fälle häuslicher Gewalt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, wenn Minderjährige <u>oder hilfsbedürftige Erwachsene</u> davon betroffen sind.
Art. 71 Massnahmen bei Nachstellung ¹ Nachstellung liegt vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen eine Person in deren Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet. ² Die Schaffhauser Polizei kann eine nachstellende Person von der unmittelbaren Umgebung der Wohnung der gefährdeten Person vorübergehend, längstens jedoch für 14 Tage, wegweisen. Auf Antrag der gefährdeten Person kann das Zwangsmassnahmengericht die Massnahme um längstens 30 Tage verlängern.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Mit der Wegweisung können Anordnungen wie das Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes der gefährdeten Person, ein Annäherungs- oder Kontaktverbot einschliesslich eines Verbots der Kontaktaufnahme durch Kommunikationsmittel zur gefährdeten Person verbunden werden.	
Art. 72 Mitteilung ¹ Die Schaffhauser Polizei teilt die angeordneten Massnahmen den Betroffenen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus. ² Die angeordneten Massnahmen ergehen in der Regel unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB[SR 311.0]. ³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt. ⁴ Wurde eine gefährdende Person aus ihrer Wohnung gewiesen, hat sie eine Kontaktadresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Schaffhauser Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.	³ Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, Meldehinweis <u>der Schaffhauser Polizei</u> aufgefordert, sich sofort bei der Schaffhauser Polizei <u>zeitnah</u> zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, gilt die Verfügung als zugestellt.
	Art. 72a Vollzug von Massnahmen anderer Kantone ¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht Massnahmen betreffend häuslicher Gewalt und Nachstellung anderer Kantone, sofern die Massnahme gestützt auf Bundesrecht erging oder es sich um eine Massnahme im Sinne von Art. 69 - 72 handelt.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 73 Verfahren ¹ Die gefährdende Person kann die Massnahme beim Kantonsgericht anfechten. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Ändern sich die Verhältnisse, können die Betroffenen gemeinsam bei der Schaffhauser Polizei die Aufhebung oder Änderung der angeordneten Massnahmen beantragen. ³ Die Anordnung straf- oder zivilrechtlicher Zwangsmassnahmen hebt die polizeilich angeordneten Massnahmen nicht auf.	
VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen	<u>VII. Kommunalpolizeiliche Massnahmen</u> Organisation und Befugnisse der zuständigen Gemeindebehörden
	Art. 73a Zuständige Gemeindebehörde ¹ Die Gemeinden bestimmen die Zusammensetzung der für die kommunalpolizeilichen Aufgaben zuständigen Gemeindebehörde. ² Sie setzen das für die kommunalpolizeilichen Aufgaben gemäss Art. 3 geeignete Personal ein. Dieses kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügen. Die Anstellung von Personen, welche ihren Dienst bewaffnet ausüben, bedarf der vorgängigen Zustimmung des zuständigen Departements. ³ Beschriftungen, Uniformen und Fahrzeuge der zuständigen Gemeindebehörden müssen sich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden. ⁴ Die Gemeinde kann das Personal der zuständigen Gemeindebehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, die nicht unter das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997[SR 514.54] fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstatten.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	Art. 73b Kommunalpolizeilicher Polizeistatus ¹ Über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügen folgende Angehörige der zuständigen Gemeindebehörden: a) Polizistinnen und Polizisten mit einem entsprechenden Fachausweis oder einem gleichwertigen Abschluss; b) Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss.
	Art. 73c Dienstausübung ¹ Wer über den kommunalpolizeilichen Polizeistatus verfügt, verrichtet den Dienst in der Regel uniformiert. ² Die Berechtigung zur Erfüllung kommunalpolizeilicher Aufgaben wird durch das Tragen der Uniform oder das Vorweisen des Polizeiausweises belegt. ³ Uniformierte Angehörige der zuständigen Gemeindebehörden tragen in der Regel ein Namensschild oder eine Dienstnummer.
Art. 74 Befragung ¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.	¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Gemeindebehörde kann eine Person ohne die Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten in ihrem Aufgabengebiet befragen.
Art. 75 Identitätsbefragung und Ausweissvorzeigepflicht ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, ist die zuständige Gemeindebehörde befugt, eine Person zur Identitätsbefragung anzuhalten. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.	¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer <u>amtlichen kommunalpolizeilichen</u> Aufgaben notwendig ist, <u>ist kann</u> die zuständige Gemeindebehörde <u>befugt</u>, eine Person zur Identitätsbefragung <u>anzuhalten anhalten</u>. Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen sowie mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Angehörige der zuständigen Gemeindebehörde weisen sich aus, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	² <i>Gelöscht.</i>
Art. 76 Betreten privater Grundstücke ¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der am Grundstück berechtigten Person betreten.	¹ Wenn es zur Erfüllung ihrer amtlichen<u>kommunalpolizeilichen</u> Aufgaben notwendig ist, kann die zuständige Gemeindebehörde private Grundstücke ohne Einwilligung der am Grundstück berechtigten Person betreten.
Art. 77 Wegweisung und Fernhaltung von Personen ¹ Die zuständige Gemeindebehörde kann zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben gemäss Art. 5 eine Person für längstens 24 Stunden von einem öffentlichen Ort wegweisen oder fernhalten, wenn: a) diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; b) diese in erheblicher Weise Dritte belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert; c) diese Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet; d) diese selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist; e) die Wahrung der Rechte von anderen Personen dies erfordert. ² Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest. ³ Die Wegweisung und die Fernhaltung sind schriftlich zu dokumentieren und der Schaffhauser Polizei mitzuteilen.	a) diese<u>sie</u> oder eine Ansammlung von Personen, <u>der sie angehört</u>, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet; b) diese<u>sie</u> oder eine Ansammlung Personen, <u>der sie angehört</u>, in erheblicher Weise Dritte belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert<u>gefährdet</u>; c) diese<u>sie</u> Einsatzkräfte der Polizei, des Zivilschutzes, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes behindert oder gefährdet; d) diese<u>sie</u> selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 78 Wegschaffung und Fernhaltung von Tieren und Sachen ¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, Sachen und Tiere von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen, wenn sie: a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind; b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden; c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. ² Die Massnahme wird der verantwortlichen Person vorgängig angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. ³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.	¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, Sachen kann Tiere und TiereSa- sachen von einem Ort fernzuhalten, wegzuschaffen <u>fernhalten, wegschaffen</u> oder wegschaffen zu lassen, wenn sie: b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden; <u>oder</u>
Art. 79 Sicherstellung von Tieren und Sachen ¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, ein Tier oder eine Sache sicherzustellen: a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren; b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen; c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte. ² Der Person, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen.	¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist befugt, <u>kann</u> ein Tier oder eine Sache si- cherzustellen <u>sicherstellen</u>:

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
³ Die Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen richtet sich nach Art. 53, die Verwertung von sichergestellten Tieren und Sachen nach Art. 54 sowie die Vernichtung sichergestellter Sachen nach Art. 55.	
Art. 80 Überwachung des ruhenden Verkehrs ¹ Die Gemeinden können die Überwachung des ruhenden Verkehrs an private Sicherheitsunternehmen übertragen.	
Art. 81 Kommunale Polizeibehörden ¹ Die Uniform und die Fahrzeuge der kommunalen Polizeibehörden müssen sich deutlich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden. ² Die Gemeinde kann Angehörige der kommunalen Polizeibehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, die nicht unter das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997[SR 514.54.] fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstatten. ³ Die Gemeinde kann eigenes Polizeipersonal einsetzen. Dieses muss über eine Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b verfügen und ist befugt, seinen Dienst bewaffnet auszuüben und seine Waffe nötigenfalls analog zu Art. 58 einsetzen.	Art. 81 Kommunale Polizeibehörden<u>Vorübergehendes Festhalten</u> ¹ Die Uniform und die Fahrzeuge der<u>Wer über den kommunalen Polizeibehörden müssen sich deutlich von derjenigen der Schaffhauser Polizei unterscheiden. Polizeistatus verfügt, kann eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn sie:</u> a) ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Angaben zu ihrer Person zu machen (Art. 75 Abs. 1) und die Identitätsfeststellung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend notwendig ist; b) der Schaffhauser Polizei zum polizeilichen Gewahrsam (Art. 31 Abs. 1) übergeben werden soll. ² Die Gemeinde kann Angehörige der kommunalen Polizeibehörde zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken oder Geräten, Leistet die nicht unter Person Widerstand gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997<u>Festhalten oder wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, sie werde fliehen, kann fallen, namentlich mit Pfeffersprays, ausstattensie gefesselt werden. Die Zwangsanwendung ist vorgängig anzudrohen, sofern es die Umstände zulassen.</u> ³ Gelöscht.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	Art. 81a Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen ¹ Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann Durchsuchungshandlungen gemäss Art. 48 - 51 vornehmen. ² Wer über den kommunalen Polizeistatus verfügt, darf private Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person zur Abwehr einer gegenwärtigen Störung oder Gefahr betreten.
Art. 82 Vorübergehendes Festhalten ¹ Verfügt eine Gemeindebehörde über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, wenn diese: a) ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, Angaben zu ihrer Person zu machen (Art. 75 Abs. 1) und die Identitätsfeststellung für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zwingend notwendig ist; b) der Schaffhauser Polizei zum polizeilichen Gewahrsam (Art. 31 Abs. 1) übergeben werden soll.	Art. 82 Vorübergehendes Festhalten<u>Einsatz von Schusswaffen</u> ¹ Verfügt eine Gemeindebehörde über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten,<u>Wer über Angehörige mit einer Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a oder b, den kommunalen Polizeistatus verfügt, kann sie eine Person für höchstens drei Stunden vorübergehend festhalten, bei Vorliegen der Zustimmung des zuständigen Departements den Dienst bewaffnet verrichten und darf, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, die Schusswaffe einsetzen, wenn diese Angehörige der kommunalen Polizeibehörde oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden.</u> a) <i>Gelöscht.</i> b) <i>Gelöscht.</i> ² Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung, sofern möglich mittels Warnruf, voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen. ³ Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden. ⁴ Unter Vorbehalt des Schiesstrainings ist jede Schussabgabe der zuständigen Gemeindebehörde sowie der Schaffhauser Polizei umgehend zu melden.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	Art. 82a Hilfepflicht der zuständigen Gemeindebehörde ¹ Wird eine Person durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verletzt, leistet ihr die zuständige Gemeindebehörde den notwendigen Beistand und organisiert ärztliche Hilfe, soweit es die Umstände zulassen.
VIII. Private Sicherheitsdienstleistungen	
Art. 83 Begriff ¹ Private Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere a) Türsteherdiensten; b) Bewachungs- und Überwachungsdiensten; c) Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung; d) Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen. ² Nicht als private Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassen-, Besucherleit- und Besucherbetreuungsdienste.	
Art. 84 Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten ¹ Eine Bewilligung der Schaffhauser Polizei für private Sicherheitsdienstleistungen ist erforderlich für: a) natürliche und juristische Personen (Sicherheitsunternehmen), die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, und b) natürliche Personen (Sicherheitsangestellte), die Sicherheitsdienstleistungen erbringen.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, unterstehen nur einer vorgängigen Meldepflicht.	
Art. 85 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten ¹ Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsunternehmen die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt; b) sie handlungsfähig ist; c) sie in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist; d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können; e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen; f) sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken verfügt; g) ihre Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben ausreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden. ² Die Schaffhauser Polizei erteilt Sicherheitsangestellten die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass	a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder₁ der Europäischen Freihandelsassoziation <u>oder des Vereinigten Königreichs</u> ist oder über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt;

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt; b) sie handlungsfähig ist; c) sie in ihrem Strafregistrauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweist, die mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar ist; d) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint, wofür zur Abklärung polizeiliche Berichte zur Person eingeholt werden können; e) gegen sie keine Verlustscheine bestehen. ³ Die Bewilligung wird für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. ⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder gesetzliche Pflichten, Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung verletzt wurden.	a) sie Staatsangehörige der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder, der Europäischen Freihandelsassoziation <u>oder des Vereinigten Königreichs</u> ist oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit zwei<u>fünf</u> Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt;
Art. 86 Meldepflicht und Melderecht ¹ Gerichts-, Straf- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Schaffhauser Polizei Berufsverbote zu melden. Sie sind zudem berechtigt, dieser Umstände zu melden, die zur Verweigerung oder zum Entzug der Bewilligung führen können.	
Art. 87 Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde ¹ Die Schaffhauser Polizei ist befugt, die für das Bewilligungsverfahren notwendigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Erteilte und entzogene Bewilligungen werden veröffentlicht. ³ Sie kann Sicherheitsunternehmen Auskunft erteilen, ob gegen eine Person, welche das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Tätigkeitsverbot besteht.	
Art. 88 Marktzugangsbeschränkungen ¹ Den Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, die nicht gleichwertig im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995[SR 943.02.] ist, kann der Anspruch auf freien Marktzugang durch Auflagen oder Bedingungen beschränkt oder verweigert werden.	
Art. 89 Pflichten ¹ Sicherheitsunternehmen respektive bei juristischen Personen die geschäftsführende Person stellen sicher, dass ihre angebotenen Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich durch Angestellte erbracht werden, die für die betreffende Aufgabe über die erforderliche Bewilligung verfügen respektive der Meldepflicht nachgekommen sind. ² Hunde, die zur Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden, müssen eine Schutzdienstausbildung als Dienst- oder Sporthund gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung vom 23. April 2008[SR 455.1.] bestanden haben.	
	Art. 89a Auskunftspflicht ¹ Die Schaffhauser Polizei kann Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte verpflichten: a) ihr Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen sowie besondere Vorkommnisse zu melden;

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	b) über Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei Stillschweigen zu bewahren; c) alles zu unterlassen, was zu einer Verwechslung mit der Schaffhauser Polizei führen oder deren Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnte.
IX. Private Alarmanlagen	
Art. 90 Bewilligung von privaten Alarmanlagen ¹ Private Alarmanlagen, mit denen die Schaffhauser Polizei direkt alarmiert werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Schaffhauser Polizei. ² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Alarmanlage dem Schutz von Personen, Institutionen oder Objekten dient, die besonders gefährdet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.	
Art. 91 Kostenersatz bei Fehlalarm ¹ Ergeht ein Alarm, dem keine konkrete Gefährdung oder Störung für Mensch, Tier, Sachen oder Umwelt zugrunde liegt (Fehlalarm), auferlegt die Schaffhauser Polizei der Betreiberin oder dem Betreiber der privaten Alarmanlage die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes. ² Erwirkt eine Meldezentrale, bei welcher die private Alarmanlage angeschlossen ist, wegen eines Fehlalarms einen Polizeieinsatz, werden jener die Kosten des Polizeieinsatzes verrechnet. ³ Die Schaffhauser Polizei kann mit den Betreiberinnen und Betreibern privater Alarmanlagen und mit Meldezentralen Pauschalentschädigungen vereinbaren.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
X. Information, Datenschutz, Rechtsschutz und Haftung	
16. Information der Öffentlichkeit	16. Gelöscht.
	10.1 Information der Öffentlichkeit
Art. 92 Information der Öffentlichkeit ¹ Die Schaffhauser Polizei kann über ihre Tätigkeit informieren, sofern öffentliche Interessen eine Information gebieten und keine schützenswerten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. ² Sie hat in Meldungen über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu nennen.	² Sie hat in kann bei Meldungen über sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten sowie über Tätigkeiten im Rahmen der Vollzugshilfe das zu Personen deren Alter, das Geschlecht, Grösse, Staatsangehörigkeit oder Herkunft und weitere Merkmale bekannt geben, soweit deren Erwähnung sachdienlich ist und keine erheblichen Gründe des Persönlichkeitsschutzes gegen die Staatsangehörigkeit der Betroffenen zu nennen. Bekanntgabe eines Merkmales sprechen.
17. Datenschutz	17. Gelöscht.
	10.2 Datenschutz
Art. 93 Datenbearbeitung ¹ Die Datenbearbeitung der Schaffhauser Polizei richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994[SHR 174.100.] und den Bestimmungen dieses Gesetzes. ² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist. ³ Sie ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle geeignete Informationssysteme zu betreiben.	² Sie kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben <u>unentbehrlich</u> erforderlich ist.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten ausschliesslich in der Schweiz.	⁴ Die Schaffhauser Polizei speichert ihre Daten ausschliesslich in der Schweiz. <u>Die Datenbekanntgabe ins Ausland richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020</u>[SR 235.1.].
	Art. 93a Einsatz von Analysesystemen im Allgemeinen ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Analysesysteme einsetzen, welche die Erschliessung, Darstellung und Analyse von Zusammenhängen oder grossen Datenbeständen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten erlauben. ² Zu den Analysesystemen zählen: a) einfache Analysesysteme, die von natürlichen Personen festgelegte Regeln für die automatisierte Ausführung von Operationen befolgen; b) intelligente Analysesysteme, die auf der Grundlage einer algorithmischen Entscheidungsfindung aus den Eingaben eigenständig Ergebnisse ableiten. ³ Die Schaffhauser Polizei darf besonders schützenswerte Personendaten mit intelligenten Analysesystemen bearbeiten, wenn: a) ernsthafte Anzeichen für Verbrechen, schwere Vergehen oder eine Gefahr für das Leben einer Person bestehen und die Bearbeitung zu ihrer Erkennung oder Verhinderung dient, b) die Bearbeitung zum gleichen Zweck wie die Erhebung der Daten erfolgt oder sich auf eine besondere Rechtsgrundlage stützt, c) der Zugriff auf solche Systeme durch besonders für das jeweilige System geschulte Angehörige der Schaffhauser Polizei erfolgt, d) die vom System gemeldeten Ergebnisse durch diese Mitarbeitenden im Einzelfall auf ihre Richtigkeit überprüft werden und e) der Einsatz solcher Systeme protokolliert wird.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	⁴ Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 darf die Schaffhauser Polizei Bild- und Tonaufnahmen oder andere geeignete Daten im Einzelfall und unter Verwendung intelligenter Analysesysteme mit anderen polizeilichen Datenbanken abgleichen, um eine Person anhand biometrischer oder anderer Merkmale sowie eine Sache zu identifizieren. ⁵ Die Anwendung von intelligenten Analysesystemen bei der Schaffhauser Polizei hat der Regierungsrat zu bewilligen. ⁶ Eine Echtzeitüberwachung mit intelligenten Analysesystemen ist nicht zulässig.
	Art. 93b Einsatz von Analysesystemen zur Prävention von serieller Kriminalität ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften verübt werden, Analysesysteme betreiben, sich an solchen Systemen beteiligen und die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, automatisiert auswerten. ² Sie kann die dafür notwendigen Daten mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren austauschen. Der Datenaustausch ist zu protokollieren. ³ Sie bearbeitet in ihren Analysesystemen neben den von ihr selbst erhobenen Daten ausschliesslich solche Daten, welche die Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie das BAZG ihr zur Verfügung gestellt haben. ⁴ Die Löschung der in diesen Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Daten erfolgt abweichend von Art. 95, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach fünf Jahren. Anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme darf die Schaffhauser Polizei während längstens zehn Jahren aufbewahren und verwenden.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 94 Datenaustausch ¹ Die Schaffhauser Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammenarbeiten. Dies erfolgt vorab auf elektronischem Weg. ² Sie kann dazu insbesondere a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten; b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben. ³ Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt der Regierungsrat die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Verantwortung für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung. ⁴ Die Polizei kann Informationen, einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten, mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, im Abrufverfahren austauschen. ⁵ Die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, ein internationales Organ oder an Private richtet sich ausserhalb von Strafverfahren sinngemäss nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009[SR 362.2]. ⁶ Der Regierungsrat regelt die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.	a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden <u>sowie des Fürstentums Liechtenstein</u> einrichten; b) mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden <u>sowie des Fürstentums Liechtenstein</u> gemeinsame Informationssysteme betreiben. ³ <i>Gelöscht.</i> ⁴ <i>Gelöscht.</i> ⁵ <i>Gelöscht.</i> ⁶ <i>Gelöscht.</i>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
⁷ Der Regierungsrat darf mittels Vereinbarung den elektronischen Datenaustausch mit Deutschland, Österreich und Liechtenstein vorsehen.	⁷ <i>Gelöscht.</i>
	Art. 94a Bekanntgabe von Daten ¹ Die Bekanntgabe ist kumulativ nur zulässig: a) an Behörden gemäss Abs. 2; b) für Aufgaben gemäss Abs. 3; c) zu Zwecken gemäss Abs. 4; d) von Datentypen gemäss Abs. 5. ² Folgenden Behörden darf die Schaffhauser Polizei im Abrufverfahren Daten bekannt geben: a) dem Bundesamt für Polizei für seine Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a – d; b) dem BAZG für seine Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a – c; c) der Militärpolizei für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. e; d) der Transportpolizei für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. f; e) den Polizeibehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a – d. ³ Folgende Aufgaben berechtigen Personen, die mit deren Erfüllung in den Behörden gemäss Abs. 2 betraut sind, zum Abruf von Daten: a) gerichts- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – i; b) verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – i;

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	c) unterstützende und koordinative Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – g; d) assistenzpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a – d; e) militärpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. d und j; f) transportpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. k. ⁴ Zu folgenden Zwecken darf die Schaffhauser Polizei anderen Behörden für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Abrufverfahren Daten bekannt geben: a) Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; b) Personenkontrolle im Inland: Daten gemäss Abs. 5 lit. a – c; c) Ermittlung (polizeiliche Vorermittlungen und strafprozessuale Ermittlungen): Daten gemäss Abs. 5 lit. a – c; d) Verkehrskontrolle: Daten gemäss Abs. 5 lit. a und b; e) Gewaltschutz: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; f) Bearbeitung von Ausweisverlustmeldungen: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; g) Personensicherheitsprüfung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; h) waffenrechtliche Bewilligung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; i) Bewilligung, namentlich für Sicherheitsunternehmen: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; j) militärpolizeiliche Überprüfung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a; k) transportpolizeiliche Kontrolle im Rahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010[SR 745.2.]: Daten gemäss Abs. 5 lit. a.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	⁵ Folgende Datentypen darf die Schaffhauser Polizei im Abrufverfahren bekannt geben: a) Daten, einschliesslich besonderes schützenswerter Personendaten, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss lit. d oder unabhängig von ihrer Rolle gemäss lit. e registriert sind: Angaben aus der Personendatenbank einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen sowie Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam; b) Daten über Fahrzeuge, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind; c) Daten über Sachen, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind; d) Daten über Straftaten, ausgenommen Daten über Fälle gemäss Art. 96 Abs. 2; bei Übertretungen darf im Abrufverfahren nur deren Vorhandensein und nicht deren Inhalt bekannt gegeben werden; e) Daten über Fälle zu aussergewöhnlichen Todesfällen, Vermissten, Ausweisverlusten, fürsorgerischen Unterbringungen, Gewaltschutzverfahren, Suizidversuchen, Aufenthaltsnachforschungen, Entweichungen und Entlaufen, Fundsachen sowie Verdachtsmeldungen zu Verbrechen und Vergehen. ⁶ Gibt die Schaffhauser Polizei Daten gemäss Abs. 5 bekannt, darf sie auch die mit diesen verknüpften Daten der anderen Datentypen weitergeben. Journaldaten und andere im System abgelegte Dokumente wie Rapporte und Einvernahmen gibt sie im Abrufverfahren nicht bekannt. ⁷ Die Schaffhauser Polizei protokolliert die Zugriffe. Sie legt diese Protokolle auf Anfrage hin der kantonalen Datenschutzbeauftragten oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten vor.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	Art. 94b Bearbeitung von Daten aus Systemen anderer Behörden ¹ Die Schaffhauser Polizei darf Daten aus Systemen von ausserkantonalen Behörden abfragen und bearbeiten, soweit dies die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zulassen.
	Art. 94c Schengen-Informationsaustausch ¹ Für den direkten Informationsaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten, insbesondere das Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009[SR 362.2.], sinngemäss und Art. 355c StGB[SR 311.0.] Anwendung.
Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten ¹ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt spätestens zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses, welcher den gleichen konkreten Sachverhalt betreffen muss. ² Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit Einsatzzentralen der Schaffhauser Polizei werden spätestens nach einem Jahr gelöscht, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zum Zweck der Personennachforschung sichergestellt worden sind. ³ Die bei der Fahndung erfassten Daten werden gelöscht: a) sofort in den Fällen ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank; b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.	Art. 95 Vernichtung polizeilicher Daten<u>Datenlöschung</u>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Art. 96 ViCLAS-Daten ¹ Die Schaffhauser Polizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)[SHR 354.430.]. Sie ist insbesondere zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle gemäss Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat[SHR 354.430.]. ² Folgende Behörden teilen der Schaffhauser Polizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats[SHR 354.430.] mit: a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen, b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen, c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.	
18. Rechtsschutz	18. Gelöscht.
	10.3 Rechtsschutz
Art. 97 Rechtspflege ¹ Verfahren, Aufsicht und Rechtsschutz im Polizeiwesen richten sich unter Vorbehalt abweichender Regelungen dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[SHR 172.200.]. Entscheidet das Kantonsgericht, ist dessen Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht weiterziehbar.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
19. Haftung	19. Gelöscht.
	10.4 Haftung
Art. 98 Grundsatz ¹ Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des Haftungsgesetzes[SHR 170.300.].	
XI. Finanzierung	
20. Kostenersatz	20. Gelöscht.
	11.1 Kostenersatz
Art. 99 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen ¹ Die Schaffhauser Polizei verlangt für erbrachte polizeiliche Leistungen teilweise oder vollständigen Kostenersatz: a) bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes; b) von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen; c) für die Bewilligungserteilung und den Bewilligungsentzug; d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht.	d) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht für Amts- und Vollzugshilfe, insbesondere bei selbständigen Verwaltungsorganisationen und Verwaltungseinheiten mit separater Kosten- und Leistungsrechnung; e) wenn es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht.

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
² Ausgaben für Leistungen Dritter, welche der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenerbringung entstehen, werden zu den Kosten hinzugerechnet. ³ Für verursachte Kosten im Rahmen von erbrachten polizeilichen Leistungen gilt ein maximaler Gebührentarif von 250 Franken pro Stunde. ⁴ Der Regierungsrat legt die Gebührenansätze und die Bemessungsgrundsätze fest.	
Art. 100 Kostenersatz bei Veranstaltungen ¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck auferlegt die Schaffhauser Polizei der Veranstalterin oder dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten des Polizeieinsatzes. ² Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden. ³ Werden polizeiliche Massnahmen erforderlich, weil die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstösst, werden ihr oder ihm die wegen des Verstosses entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. ⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden. ⁵ Das zuständige Departement kann mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter Pauschalentschädigungen vereinbaren.	
Art. 101 Kostenersatz für Sicherstellung und Aufbewahrung ¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Sachen oder die Sicherstellung und Betreuung von Tieren sind der Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder welche die polizeiliche Massnahme verursacht hat.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
21. Gemeindebeiträge	21. Gelöscht.
	11.2 Gemeindebeiträge
Art. 102 Beiträge für polizeiliche Leistungen ¹ Die Gemeinden beteiligen sich für die Leistungen der Schaffhauser Polizei zugunsten kommunaler Aufgaben an deren Kosten. ² Die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin oder Einwohner sind abgestuft nach der Grösse einer Gemeinde und betragen in Gemeinden mit a) bis zu 999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 20.00 b) 1000 bis 1999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 26.00 c) 2000 bis 3999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 32.00 d) 4000 bis 9999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 38.00 e) 10'000 bis 19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 50.00 f) mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern Fr. 65.00 Massgebend sind die vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres. ³ Setzt eine Gemeinde für die Erfüllung kommunalpolizeilicher Aufgaben in Ergänzung zur Schaffhauser Polizei eigenes Polizeipersonal ein, so reduziert sich für die Berechnung ihrer Kostenbeteiligung die Einwohnerzahl pro 100 Stellenprozente einer ausgebildeten Polizistin oder eines ausgebildeten Polizisten oder einer polizeilichen Sicherheitsassistentin oder eines polizeilichen Sicherheitsassistenten um 1300 Einwohnerinnen oder Einwohner, höchstens aber bis auf null. Teilzeitpensen werden anteilmässig angerechnet. Für die Bestimmung der Entschädigungspauschale wird auf die tatsächliche Einwohnerzahl abgestellt.	

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
XII. Strafbestimmungen	
Art. 103 Busse ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a) ein Flugverbot nach Art. 35 missachtet; b) gegen die Meldepflicht für Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 84 verstösst; c) Sicherheitsdienstleistungen erbringt, ohne die dafür notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 1 zu erfüllen; d) Sicherheitsangestellte einsetzt, welche die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten nach Art. 85 Abs. 2 nicht erfüllen. ² Fahrlässigkeit ist strafbar.	³ Die Bussenhöhe bestimmt sich nach Art. 106 StGB[SR 311.0.].
XIII. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 104 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 105 Übergangsbestimmung ¹ Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben bis zum Bewilligungsende gültig.	
Art. 106 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:	Art. 106 <u>Aufhebung bisherigen Rechtsaufgehoben</u> ¹ <i>Gelöscht.</i>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, b) Art. 12a EG-StGB[SHR 311.100.].	
Art. 107 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Es tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	Art. 107 Inkrafttreten<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u> ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.<u>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:</u> a) das Polizeigesetz vom 21. Februar 2000, b) Art. 12a EG-StGB[SHR 311.100.]. ² <i>Gelöscht.</i> ³ <i>Gelöscht.</i>
	Art. 108 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
	Anhänge
	1 Anhang (<i>neu</i>)
	II.
	Der Erlass SHR 173.200 (Justizgesetz (JG) vom 9. November 2009) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
Justizgesetz (JG)	
vom 9. November 2009	
<i>Der Kantonsrat Schaffhausen,</i>	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 37 Polizeiliche Zwangsmassnahmen ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist zuständig für die Überprüfung oder Verlängerung: a) des polizeilichen Gewahrsams gemäss Art. 31 Polizeigesetz[SHR 354.100.], Art. 12 Abs. 3 EG-StGB[SHR 311.100.] sowie Art. 8 und 9 Hooligan-Konkordat[SHR 354.420.]; b) von Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 33 Polizeigesetz[SHR 354.100.] innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels; c) von Massnahmen gemäss Art. 69 und 71 Polizeigesetz[SHR 354.100.]. ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung angeordnet und Dritten Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden. ³ Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung, wenn aus besonderen Gründen nicht etwas anderes angeordnet wurde.	c) von Massnahmen gemäss Art. 69 und 71 Polizeigesetz[SHR 354.100.] <u>ohne Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und 71 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz[SHR 354.100.].</u>
Art. 37^{bis} Polizeiliche Überwachungsmassnahmen	Art. 37^{bis} Polizeiliche Überwachungsmassnahmen, <u>Verlängerung von Massnahmen und Fristverlängerung zur Löschung von Daten</u>

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmen-gericht genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz[SHR 354.100.], den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 Polizeigesetz[SHR 354.100.] und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz[SHR 354.100.]. ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über die Verlängerung der Frist zur Löschung von Daten gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)[SHR 354.430.].	¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmen-gericht<u>Zwangsmassnahmengericht</u> genehmigt verdeckte Vorermittlungen gemäss Art. 38 Abs. 1 Polizeigesetz[SHR 354.100.], den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nach Art. 39 <u>Abs. 2</u> Polizeigesetz[SHR 354.100.] und Überwachungsanordnungen laut Art. 41 Abs. 3 Polizeigesetz[SHR 354.100.]. ^{1bis} Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts als Zwangsmassnahmengericht befindet über die Verlängerung von Massnahmen gemäss Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und 71 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz[SHR 354.100.].
Art. 111 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten[In Kraft getreten am 1. Januar 2011; mit Ausnahme von Art. 2, 3 und 16 Abs. 2 Satz 2, welche auf den 1. Mai 2010 in Kraft getreten sind (Amtsblatt 2010, S. 546)]. ³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen[Amtsblatt 2010, S. 549.] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	
	III.
	Der Erlass SHR 354.100 (Polizeigesetz vom 21. Februar 2000) wird aufgehoben.
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Schaffhausen, ...

Version Regierungsrat	Version SPK 1. Lesung - Version vom 4. Juni 2026
	Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Christian Di Ronco Der Sekretär: Luzian Kohlberg